

03
2021

MIT TEILUNGS BLATT

Info

- 02 Neue rechtliche Regelungen zum KJSG
- 06 Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“
- 07 Vorankündigung: Online-Fachtag zum Thema „Diskriminierungsphänomene“
- 13 Das Förderprogramm zur strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung
- 19 QuaSiE – Gemeinsam auf dem Weg zur Suchtprävention!
- 26 Kindeswohl bei Aufwachsen in islamistisch oder salafistisch geprägten Familien
- 27 Personalia
- 27 Zu guter Letzt

KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ (KJSG) VOM 03.06.2021

SCHWERPUNKTE DER NEUEN RECHTLICHEN REGELUNGEN

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 03.06.2021 wurde am 09.06.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl I/2021, S. 1444 - 1464) und trat in wesentlichen Teilen am 10.06.2021 in Kraft. Das Inkrafttreten der Regelungen zum Verfahrenslotsen ist dagegen auf den 01.01.2024 und zur inklusiven Lösung erst auf den 01.01.2028 festgelegt worden (Artikel 10 KJSG).

Dem Entstehen des KJSG gingen zahlreiche Befassungen zu bestimmten Themengruppen in Diskussionsrunden gesellschaftlich relevanter Gruppierungen voraus, um den Reformbedarf der Kinder- und Jugendhilfe auszuloten und zusammenzutragen.

Bei dem KJSG handelt es sich um ein Artikelgesetz, das zahlreiche bereits bestehende Gesetze ändert. Der Schwerpunkt der Änderungen liegt im SGB VIII.

Zudem wurden acht weitere Gesetze geändert, unter anderem das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Zur Erläuterung und Auslegung der im KJSG vorgenommenen Änderungen der gesetzlichen Regelungen kann die Begründung des Gesetzentwurfs vom 25.01.2021 (BT-Drs. 19/26107) herangezogen werden. Da allerdings zahlreiche Änderungen erst im Lauf des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen wurden, müssen die diesbezüglichen Begründungen aus weiteren Dokumenten entnommen werden (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung Bt-Drs. 19/27481 vom 10.03.2021, Beschlussempfehlung und Bericht des 13. Ausschusses, BT-Drs. 19/28870 vom 21.04.2021).

Welche Bedeutung die Änderungen im Detail für die Praxis haben, bedarf der weiteren Betrachtung und Diskussion, die die Jugendhilfe in den kommenden Monaten bzw. Jahren (v. a. hinsichtlich des Verfahrenslotsen und der inklusiven Lösung) beschäftigen wird.

Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden als Überblick anhand der Themengruppen dargestellt, wie sie im Gesetzentwurf verwandt wurden.

I. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Wichtig war dem Gesetzgeber der Ausbau des Kinder- und Jugendschutzes, der sich beispielsweise in folgenden Regelungen widerspiegelt:

1. Betriebserlaubnis und Auslandsmaßnahmen

An die Betriebserlaubnis und den Betrieb von Einrichtungen werden höhere Anforderungen gestellt, §§ 45 - 47 SGB VIII. Dies wird vor allem für die Heimaufsichten einen höheren Aufwand mit sich bringen.

Ebenso wurden die Anforderungen an die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen erhöht, § 38 SGB VIII. Zwar bestanden bereits Empfehlungen für die Durchführung von Auslandsmaßnahmen, durch die Aufnahme in die gesetzliche Regelung sind sie nun mit einer höheren Verbindlichkeit ausgestattet worden. So ist vorgesehen, dass die Erbringer von Leistungen im Ausland an einen Träger mit Sitz in Deutschland angebunden sind. Zudem soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Angebot im Ausland vor der Unterbringung eines Minderjährigen vor Ort überprüfen. Auch die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans soll am Ort der Leistungserbringung, also im Ausland, stattfinden. Damit werden vermehrt Dienstreisen von Fachkräften der Jugendhilfe ins Ausland verbunden sein.

2. Einbezug des Gesundheitswesens

Der Gesetzgeber wollte die Verzahnung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen stärken, um den Kinder- und Jugendschutz ressortübergreifend zu gewährleisten. Daher wurde zum einen die Mitverantwortung der gesetzlichen Krankenversicherung, § 73c SGB V, aufgenommen. Zudem wurden Verbesserungen der Kooperation zwischen (Zahn-)Arzt-/Heilberufen und Jugendamt in § 4 KKG vorgesehen: Für Angehörige der Heilberufe (aber auch nur diese Gruppe) wurde die Ver-

bindlichkeit der Informationsweitergabe erhöht von der Befugnis zu einer Sollvorschrift, Absatz 3 Satz 3.

Die Angehörigen der in § 4 Absatz 1 KKG genannten Berufe, die eine Gefährdungsmeldung an das Jugendamt übermittelt hatten, sind nun gemäß Absatz 4 vom Jugendamt darüber zu informieren, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht und ob es zum Schutz des jungen Menschen tätig wurde bzw. noch tätig ist.

3. Bessere Kooperation der Akteure im Kinderschutz

Die Kooperation zwischen Jugendamt und Jugendgericht ist in § 52 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII intensiver ausgestaltet worden. Die Zusammenarbeit soll sich neben der Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG auch auf andere Stellen (z. B. Strafverfolgungsbehörden) beziehen. Hierzu können gemeinsame Konferenzen oder andere Gremien genutzt werden. Immerhin ist auch eine korrelierende Regelung im JGG geschaffen worden, wenn auch nicht mit dem hohen Verpflichtungsgrad wie er gegenüber den Jugendämtern ausgestaltet wurde: Gemäß dem neuen § 37a JGG können Jugendrichterrinnen bzw. -richter und Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte nun fallübergreifend an Gremien mit anderen Stellen zum Zweck der abgestimmten Aufgabenwahrnehmung teilnehmen. An einzelfallbezogener Zusammenarbeit dagegen sollen Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte teilnehmen, wenn sie der Ansicht sind, dass damit die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 JGG gefördert wird.

Zudem ist im neu eingefügten § 5 KKG nun vorgesehen, dass die Strafverfolgungsbehörde oder das Strafgericht unverzüglich den örtlichen bzw. den zuständigen überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu informieren haben, wenn in einem Strafverfahren gegen eine Person, die mit einer bzw. einem Minderjährigen zusammenlebt oder Umgang mit ihr oder ihm hat bzw. haben wird, der Verdacht besteht, bestimmte Straftaten, insbesondere solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung, begangen zu haben.

In Bezug auf familiengerichtliche Verfahren wurde die Kooperationsregelung des § 50 SGB VIII erweitert. So hat das Jugendamt in sorgerechtlichen Verfahren von sich aus dem Familiengericht den auf das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art und den vereinbarten Umfang der Hilfestellung und die auf die Ergebnisse der Überprüfungen dieser Feststellungen reduzierten Hilfeplan vorzulegen. In anderen

Kindschaftssachen muss dies nur auf Anforderung des Familiengerichts erfolgen.

II. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

1. Der Gesetzgeber hat die Forderungen junger Menschen, die stationäre Jugendhilfeleistungen erhalten, nach einer geringeren Kostenbeteiligung aufgegriffen und die gesetzlichen Regelungen der Heranziehung zu den Kosten dementsprechend herabgesetzt. Zum einen werden junge Volljährige nicht mehr aus ihrem Vermögen zur Kostenbeteiligung herangezogen, § 92 Absatz 1a SGB VIII. Des Weiteren ist das ermittelte Einkommen nur zu höchstens 25 % anzusetzen, § 96 Absatz 6 Satz 1 SGB VIII. Umstritten ist derzeit noch, ob hierfür ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses notwendig ist, oder ob dies durch Einzelfallentscheidung der Fachkraft erfolgen kann. (Wie schon bisher besteht die Möglichkeit, gemäß § 92 Absatz 5 SGB VIII, im Rahmen einer Ermessensentscheidung im Einzelfall von einer Kostenheranziehung abzusehen.) Bei der Ausbildungsvergütung sowie bei Einkommen aus Schülerjobs und Praktika wurde ein freibleibender Sockelbetrag in Höhe von monatlich 150 Euro festgelegt (§ 96 Absatz 6 Satz 3 Nr. 1 und 4) und Einkünfte aus Ferienarbeit sowie aus ehrenamtlichen Tätigkeiten bleiben bei der Ermittlung des Einkommens gänzlich unberücksichtigt, § 96 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB VIII. Um die Kostenheranziehung für junge Menschen nachvollziehbarer zu gestalten, ist zudem in Absatz 6 Satz 2 geregelt, dass auf das Einkommen des jeweiligen Monats aus dem laufenden Jahr abzustellen ist, was allerdings bei wechselndem Einkommen einen hohen Berechnungsaufwand nach sich zieht. Hier müssen praktikable Lösungen gesucht werden.

2. Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung, §§ 41, 41a SGB VIII

Die bereits jetzt geltenden Regelungen zu Hilfen für junge Volljährige wurden präzisiert und mit einem höheren Verbindlichkeitsgrad ausgestattet. So handelt es sich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr um eine Sollvorschrift, sondern um eine verbindliche Regelung, bei der hinsichtlich des „Ob“ der Leistung keine Ermessensausübung mehr möglich ist, § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII. Zudem ist auch nach bereits erfolgter Beendigung der Hilfe eine Fortführung oder die erneute Gewährung in anderer Form möglich („coming-back-Option“), § 41 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII.

Ergänzend ist ab einem Jahr vor der im Hilfeplan vorgesehenen Beendigung der Hilfe für eine junge

Volljährige/einen jungen Volljährigen zu prüfen, ob ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Wenn dies der Fall ist, sind diese in die Hilfeplanung einzubinden, § 41 Absatz 3 SGB VIII.

Auch die Nachbetreuung junger Volljähriger nach Beendigung der Jugendhilfe wurde konkreter und verbindlicher geregelt. Hierfür wurde § 41a SGB VIII neu eingefügt. Danach sind junge Volljährige auch nach Beendigung weiterhin zu beraten und zu unterstützen. Der Umfang der Beratung und Unterstützung und deren Dauer sind im Hilfeplan festzulegen, welcher regelmäßig zu überprüfen ist. Fraglich ist, wie der Begriff „regelmäßig“ auszulegen ist. Er könnte an die Zeiträume der Hilfeplanfortschreibung bei der vorausgehenden Hilfeart angelehnt werden. Das KJSG trifft in einem neu eingefügten § 36b SGB VIII zudem konkrete Festlegungen zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern vor bzw. beim Zuständigkeitsübergang. Wenn der Übergang auf einen Träger der Eingliederungshilfe in Frage kommt, ist ein Teilhabeplanverfahren gemäß § 19 SGB IX einzuleiten.

3. Schutzkonzepte in Pflegefamilien, § 37b SGB VIII
Das Jugendamt hat sicherzustellen, dass bei der Unterbringung in Pflegefamilien Konzepte zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen und zum Schutz vor Gewalt angewandt werden. Wenn solche Konzepte noch nicht detailliert und schriftlich vorliegen, müssen diese entwickelt werden. Hierzu wird vom Bayerischen Landesjugendamt eine Expertengruppe zur Konzepterarbeitung einberufen.

Das Bestehen von Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten und die Information hierüber dem jungen Menschen gegenüber war bereits bisher fachlicher Standard und wurde nun für eine höhere Verbindlichkeit im Gesetz formuliert, § 37b Absatz 2 SGB VII.

4. Unterstützung von Eltern bei Hilfen außerhalb der Familie, § 37 SGB VIII
Eltern haben nun unabhängig von der Personensorge einen Rechtsanspruch auf Unterstützung, Beratung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Beim Zusammenwirken von Eltern und Pflege-/Erziehungsperson ist das Jugendamt ausdrücklich verpflichtet, Unterstützung zu leisten.

5. Prozesshafte Perspektivklärung, § 37c SGB VIII
Um den Fachkräften der Jugendhilfe verbindlichere Regelungen für die Durchführung von Hilfen außerhalb der

Familie an die Hand zu geben, wurden die prozesshafte Perspektivklärung ausführlich dargestellt.

Explizit festgehalten ist zudem die Vorgabe, bei der Entscheidung über die Hilfestellung für einen jungen Menschen auch dessen Geschwisterbeziehungen zu beachten, § 36 Absatz 2 SGB VIII, damit diese gefestigt bzw. erhalten werden können. Des Weiteren ist es nun dem Familiengericht unter engen Voraussetzungen möglich, eine Dauerverbleibensanordnung zu erlassen, § 1632 Absatz 4 BGB.

III. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Mit der jetzigen Änderung des SGB VIII ist bereits die Weichenstellung für die inklusive Lösung unter dem Dach der Jugendhilfe erfolgt. So regelt § 10 Absatz 4 SGB VIII die künftige Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch die Jugendhilfe. Das Inkrafttreten wurde jedoch zeitlich hinausgeschoben und vom Erlass eines weiteren Gesetzes abhängig gemacht.

Zur Umsetzung des Zieles der inklusiven Lösung wurde ein Zeitraum von sieben Jahren eingeräumt, wobei der Ablauf in drei Phasen vorgesehen ist:

So trat bereits am 10.06.2021 die Regelung des Art. 10 Absatz 1 KJSG in Kraft, der zum einen eine finanzielle Entlastung für Familien brachte, deren Kind in einer Behinderten- bzw. Tageseinrichtung untergebracht ist. Zudem wurde ein Beratungsanspruch von Eltern, Personensorgeberechtigten und jungen Menschen eingeführt, § 10a SGB VIII, und die Zusammenarbeit der Leistungsträger im Übergang von einem Leistungssystem in das andere, sowie bei der Erstellung des Hilfeplans in § 36b SGB VIII verbindlich geregelt.

Zum 01.01.2024 wird dann die Regelung zur Unterstützung von jungen Menschen, ihren Eltern(teilen) und Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten bei Antragstellung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe durch einen Verfahrenslotsen, § 10b SGB VIII in Kraft treten. Aus unserer Sicht ist der Verfahrenslotse im Jugendamt organisatorisch anzusetzen. Dies ergibt sich aus der Ausgestaltung als Rechtsanspruch und aus der Regelung in Absatz 2, nach der der Verfahrenslotse den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu unterstützen und ihm zu berichten hat.

Am 01.01.2028 wird die inklusive Lösung, d. h. die Zusammenführung von Jugendhilfe und Behindertenhilfe für junge Menschen, § 10 Absatz 4 SGB VIII, in Kraft treten, die zeitgleich die Regelung des Verfahrenslotsen ersetzen wird. Voraussetzung hierfür ist das rechtzeitige Verabschieden eines entsprechenden Bundesgesetzes. Dessen Verkündung im Bundesgesetzblatt muss spätestens am 01.01.2027 erfolgen. Welche Regelungen dieses Bundesgesetz enthalten wird, ist noch ungeklärt. Hier muss das diesbezügliche Gesetzgebungsverfahren abgewartet werden. In Bayern bedeutet die inklusive Lösung eine ganz besondere Herausforderung, da eine praktikable Lösung für die derzeit für den Bereich der Eingliederung junger Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen zuständigen Bezirke gefunden werden muss.

IV. Mehr Prävention vor Ort

1. Die Notbetreuung, § 20 SGB VIII, von jungen Menschen, deren Eltern als Bezugsperson z. B. aus gesundheitlichen Gründen ausfallen, bleibt außerhalb der Hilfen zur Erziehung verortet, ist jedoch nunmehr als Anspruch für Eltern ausgestaltet. Um eine niedrighschwellige Inanspruchnahme zu ermöglichen, kann diese Leistung beispielsweise über Erziehungsberatungsstellen, ohne Antragstellung beim Jugendamt in Anspruch genommen werden.

2. Die Regelungen zur Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII, wurden um die Aspekte der Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit und der Qualität der Angebote erweitert und das Zusammenwirken mit anderen Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und ihren Familien (Sozialraumbetrachtung) betont. Dies wird eine intensivere Betrachtung der bestehenden und benötigten Angebote der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter unter höherem Personalaufwand erfordern.

3. Ausdrücklich ist nun in der gesetzlichen Regelung festgehalten, dass eine Kombination unterschiedlicher Hilfearten innerhalb und außerhalb der Hilfen zur Erziehung möglich ist, § 27 Absatz 2 und 3 SGB VIII.

4. Zudem wurden Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie stärker an den Anforderungen, denen sich Eltern gegenübersehen, ausgerichtet. Zwar bleibt es bei der Voraussetzung, dass ein Elternteil allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen hat oder tatsächlich sorgt, jedoch ist nun beim Angebot gemeinsamer Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII der Einbezug

des anderen Elternteils vorgesehen; unter Umständen ist auch eine gemeinsame Unterbringung möglich.

5. Noch kurz vor Verabschiedung des KJSG hat in § 13a eine Regelung zur Schulsozialarbeit Eingang in das SGB VIII gefunden. Einigkeit besteht, dass die neue Regelung den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und nicht die vom Kultusbereich zur Verfügung gestellte schulische Sozialarbeit betrifft. Wie diese Regelung von der in Bayern durch die Jugendhilfe angebotenen schwerpunktmäßig einzelfallbezogenen Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) abgegrenzt und mit ihr verzahnt werden kann, wird noch auszuloten sein.

V. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

1. Kinder und Jugendliche haben nun einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis ihrer Personensorgeberechtigten erhalten, § 8 SGB VIII, da das bisher hierfür notwendige – und häufig schwer festzustellende – Bestehen einer Not- und Konfliktlage abgeschafft wurde. Der Anspruch richtet sich gegen die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, jedoch können von ihnen auch Träger der freien Jugendhilfe beauftragt werden.

2. Dem Wunsch nach Beratungsmöglichkeiten in Konfliktlagen zwischen Personensorgeberechtigten und jungen Menschen einerseits und Leistungserbringern oder Trägern der öffentlichen Jugendhilfe andererseits wurde dadurch Rechnung getragen, dass der neu eingefügte § 9a SGB VIII vorsieht, dass eine bedarfsgerechte Struktur von Ombudsstellen in den Ländern sicherzustellen ist. Zum Ombudtschaftswesen läuft in Bayern bereits ein Modellprojekt mit unterschiedlichen Modellstandorten, um zu eruieren, welche Struktur sich als am zielführendsten erweist. Nach Ende des Modellprojekts und dessen Evaluation soll(en) die so gefundene(n) Lösung(en) bayernweit implementiert werden.

3. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung wurden durch das KJSG gestärkt. So sollen auch diese von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden, § 4a SGB VIII, und sie sollen als beratende Mitglieder den örtlichen Jugendhilfeausschüssen angehören, § 71 Absatz 2 SGB VIII. In der Praxis wird sich die Frage auf tun, welche Gruppierungen als Zusammenschlüsse der Selbsthilfe und Selbstvertretung angesehen werden können und wie Jugendhilfeausschüsse ihre Arbeitsfähigkeit behalten.

4. Durch das KJSG wurden die Beschwerdemöglichkeiten junger Menschen, die in Einrichtungen oder Pflegefamilien leben, gestärkt. Einrichtungsträger müssen nun auch Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung gewährleisten, § 45 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII, zudem hat das jeweilige Jugendamt Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten für Pflegekinder zu gewährleisten, § 37b Absatz 2 SGB VIII.

5. Zudem sieht das KJSG unter bestimmten Umständen die Beteiligung von Eltern an der Hilfeplanung auch unabhängig von der Personensorge vor, § 36 Absatz 5 SGB VIII. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass deren Beteiligung z. B. für die Bedarfsfeststellung erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu beurteilen, obliegt der zuständigen Fachkraft im Jugendamt. Werden diese Voraussetzungen bejaht, so sollen nicht personensorgeberechtigte Eltern(teile) grundsätzlich beteiligt werden. Allerdings sind die Willensäußerung des jungen Menschen und die Haltung des Personensorgeberechtigten zu würdigen.

6. Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sind grundsätzlich in einer für sie verständ-

lichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu beraten, aufzuklären und zu beteiligen, z. B. §§ 8 Absatz 4, 10a, 36 Absatz 1, 41a Absatz 1, 42 Absatz 2 und 3 SGB VIII. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen wird hierdurch Art. 21 der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt. Welche Maßnahmen zu treffen sind, um eine derartige Beratung und Beteiligung zu ermöglichen, wird sich erst in der Praxis zeigen.

Fazit: Das KJSG führt einige neue Regelungen ein, verbessert bestehende Regelungen, stellt sie zum Teil detaillierter dar bzw. schreibt Verfahren und Handlungsweisen verbindlich vor, die bereits bisher – beispielsweise als fachliche Empfehlungen – formuliert waren. Fachlich sind die neuen Regelungen durchaus zu begrüßen, wenngleich nicht verkannt werden darf, dass vor allem für die Jugendämter ein erhöhter Ressourcen- und Personalaufwand entstehen wird.

CLAUDIA
FLYNN

AKTIONSPROGRAMM „AUFHOLEN NACH CORONA“

ZUSÄTZLICHE FÖRDERMITTEL DURCH DIE BUNDESSTIFTUNG FRÜHE HILFEN

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen erhält im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ der Bundesregierung bis Ende 2022 zusätzliche 50 Millionen Euro, um junge Familien in belastenden Lebenslagen durch bedarfsgerechte und vielseitige Angebote, Beratung und Begleitung zu unterstützen (weitere Infos auf www.fruehehilfen.de sowie auf www.bmfsfj.de/aufholpaket).



Zuständig für die Umsetzung der zusätzlichen Angebote sind die KoKi – Netzwerke frühe Kindheit. Abgerufen werden können die Mittel aus dem Aufholpaket von den Jugendämtern wie gewohnt in der Landeskoordinierungsstelle im ZBFS – Bayerisches Landjugendamt. Die bayerischen Kommunen wurden bereits Ende Juli per E-Mail über die ihnen zur Verfü-

gung stehenden Fördersummen informiert. Die zusätzlichen Fördermittel sind jeweils bis Jahresende 2021 bzw. 2022 befristet und es besteht keine Übertragungsmöglichkeit ins Folgejahr, d. h. sollten die Mittel nicht benötigt oder ausgegeben werden können, stehen sie dann nicht mehr zur Verfügung.

Für Fragen zu den (zusätzlichen) Fördermitteln aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen steht Monika Kerscher (Tel. 0941 7809–6511, BSFH-Foerderung@zbfs.bayern.de) gerne zur Verfügung.

TEAM
FRÜHE
HILFEN

VORANKÜNDIGUNG: ONLINE-FACHTAGE DER JUGENDSOZIALARBEIT AN SCHULEN

DISKRIMINIERUNGSPHÄNOMENE – DAS SYNDROM DER „GRUPPENBEZOGENEN MENSCHENFEINDLICHKEIT“

2 ½ Tage, eine Keynote, zwölf Workshops, sieben Fachvorträge, zwei Kurzfilme und eine Premiere. Das ist das Gerüst der diesjährigen JaS-Fachtage online vom 18. bis 20. Oktober 2021. Der Themenschwerpunkt liegt dabei auf dem Syndrom der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) und wie diesem im Kontext Schule und JaS begegnet werden kann. Denn nur gemeinsam geht es besser! Eine Preview!

Es ist Pause an einer Schule, irgendwo in Bayern. Erwin geht auf Paul zu und bittet ihn um ein Stück seines Pausenbrots. Dieser schlägt die Bitte ab und bekommt dies mit folgender Aussage von Erwin quittiert: „Du Jude!“ Was löst diese Aussage bei Paul aus? Was, wenn Paul ein jüdischer Junge ist oder ein anderer junger Mensch die Szene beobachtet und er selbst Jude ist? Was wollte Erwin denn eigentlich zu Paul sagen? Wahrscheinlich, dass er sich ärgert, dass Paul sein Pausenbrot nicht teilt. Stattdessen verunglimpft und diskriminiert er eine ganze Personengruppe.

Diese und andere Aussagen, wie zum Beispiel „Du bist ja voll behindert!“, „Du Spasti!“, „Du schwule Sau!“, „Deine Mutter kauft bei Kik!“, sind alltäglich im Sprachgebrauch von jungen Menschen. Und damit auch an Schulen. Die Aufzählung diskriminierender Aussagen ließe sich beliebig erweitern und bedient dabei alle Gruppen an Menschen, die von Diskriminierung betroffen und/oder bedroht sind. Ist den jungen Menschen bewusst, was sie da sagen? Plappern sie es nur nach? Haben sie es so gelernt? Ist es vielleicht ein Teil der Jugendkultur? Oder ist es einfach nur Antisemitismus, Rassismus gegenüber Anderen, beziehungsweise die bewusste Diskriminierung von Minderheiten?

„Werden Personen aufgrund ihrer gewählten oder zugewiesenen Gruppenzugehörigkeit als ungleichwertig markiert und feindseligen Mentalitäten der Abwertung, Ausgrenzung etc. ausgesetzt, dann sprechen wir von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, so dass die Würde der betroffenen Menschen antastbar wird oder zerstört werden kann“ (Heitmeyer et al., 2003, S. 14).

Betrifft diese Form der Diskriminierung nicht auch die

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), also all jene junge Menschen, die im § 13 SGB VIII benannt sind? „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern“ (§ 13 SGB VIII, Absatz 1). Sind nicht sozial benachteiligte junge Menschen oder junge Menschen mit Migrationshintergrund oder Erfahrungen als Geflüchtete besonders von Diskriminierung bedroht oder auch gefährdet? Was bedeutet das für die Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern? Die JaS arbeitet mit allen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit einbezogenen Personengruppen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass gerade der Schutz der jungen Menschen, die von Diskriminierung betroffenen und/oder bedroht sind, im Fokus der JaS aber auch der Schule stehen muss.

Die Fachtagung

„Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ ist ein Alltagsphänomen – nicht nur, aber auch an Schulen. Diskriminierung, Antisemitismus, Rassismus und Ausgrenzung sind deshalb tägliche Herausforderungen für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und JaS-Fachkräfte.

Mit der jährlichen Fachtagung für das Arbeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ möchte das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung zur kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der institutionellen Kooperation von Jugendhilfe und Schule beitragen. Die Tagung dient

dem bayernweiten Erfahrungsaustausch auf wissenschaftlich fundierter Basis.

Die Diskriminierung von Personengruppen steht bei dieser Fachtagung im Vordergrund. Das Ziel: Frühzeitig intervenieren, den jungen Menschen Offenheit gegenüber dem Anderen vorleben und lehren, präventiv zu agieren und den Fachkräften wirksame Werkzeuge gegen Diskriminierung und Ausgrenzung an die Hand geben.

Wo könnte das besser gelingen als im Lebensraum Schule. Daher soll insgesamt bis zu 400 interessierten Fachkräften der Jugendsozialarbeit an Schulen und Lehrkräften der Zugang zu den Fachtagen ermöglicht werden. Die prominent besetzte Online-Fachtagung informiert mit sieben Fachvorträgen über Ursachen, Hintergründe und Fakten, ermöglicht in Diskussionsrunden den Austausch zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis und bietet in zwölf Workshops Gelegenheit zur Vertiefung einzelner Aspekte und Faktoren der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“.

Mit hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern aus der Politik, anerkannten Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und erfahrenen Fachleuten aus ganz unterschiedlichen Praxisfeldern will die Fachtagung neue Ansatzpunkte für die Auseinandersetzung mit den Mechanismen und dem Umgang mit den verschiedenen Formen der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ liefern.

Was ist „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“?

Um ein klares Bild von dem Begriff der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ zu bekommen, hier ein kurzer Blick auf den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs zur „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“.

Zehn Jahre hat eine Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern um Professor Wilhelm Heitmeyer untersucht, wie sich Vorurteile entwickeln und welche Wechselwirkungen diese miteinander haben.

Mit dem Analyse-Konzept der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ werden die gruppenspezifischen Vorurteile in einen Gesamtzusammenhang antidemokratischer Mentalitäten gesetzt. Von „Menschenfeindlichkeit“ wird gesprochen, weil diese das Wesen des Vorurteils zum Ausdruck bringt und hinter den singulären Urteilen liegt. Man spricht von „Grup-

penbezogen“, um der genannten Beobachtung Rechnung zu tragen, dass es bei Vorurteilen um Abgrenzungen zwischen Gruppen geht, nicht um eine persönliche Mislaunigkeit oder Misanthropie (vgl. Zick, Küpper, Hövermann, 2011).

Unterschiedliche Vorurteile, zum Beispiel Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus oder Sexismus, werden als Elemente eines Syndroms der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ verstanden.

Es wird als Syndrom bezeichnet, um deutlich zu machen, dass Vorurteile gegenüber unterschiedlichen Adressatengruppen miteinander verknüpft sind (vgl. Zick, Küpper, Hövermann, 2011).

Mechanismen der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“

Gordon Allport, der Begründer der modernen Vorurteilsforschung, bemerkte bereits in 1950er Jahren: „One of the facts of which we are most certain is that people who reject one out-group will tend to reject other out-groups. If a person is anti-Jewish, he is likely to be anti-Catholic, anti-Negro, anti-any out-group“ (Allport, 1954, S. 68). (Eine der Tatsachen, bei der wir am sichersten sind, ist, dass Menschen, die eine Fremdgruppe ablehnen, dazu neigen, andere Fremdgruppen abzulehnen. Wenn eine Person antisemitisch ist, ist sie wahrscheinlich antiklerikal, anti-People of Color, gegen jede Fremdgruppe)¹.

Ausgehend davon, dass unterschiedliche Vorurteile aus einem gemeinsamen Kern gespeist werden, ist anzunehmen, dass Vorurteile gegenüber unterschiedlichen Adressatengruppen miteinander in Zusammenhang stehen. Dieser lässt sich nach Heitmeyer als eine „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ identifizieren. Personen, die diese Ideologie teilen, werten unterschiedliche Fremdgruppen ab, unabhängig davon, um welche Fremdgruppe es sich handelt (vgl. Heitmeyer, 2002).

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland setzt bezüglich der Diskriminierung von Menschen einen ganz klaren Punkt. Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sagt dazu, „... (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

¹ Freie Übersetzung des Autors

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

„Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ ist also als eine generalisierte Abwertung von Fremdgruppen anzusehen, die im Kern von einer Ideologie der Ungleichwertigkeit bestimmt ist (vgl. Zick, Küpper, Hövermann, 2011, S. 43).

Im Rahmen des deutschen Projekts zur „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ wurden diese Annahmen tatsächlich empirisch bestätigt (Zick et al. 2008). In dieser Analyse wurde das Konstrukt der Sozialen Dominanzorientierung (Sidanius, Pratto, 1999, vgl. Kap. 5.3) als Indikator für eine Ungleichwertigkeitsideologie verwendet. Aufgezeigt wurde, dass Personen, die Hierarchien zwischen sozialen Gruppen generell gutheißen, eher zur Abwertung einiger spezifischer Gruppen tendieren. Decker und Brähler beschreiben, dass Adorno und seine Kolleginnen und Kollegen bereits 1950 in ihrer Konzeption des Syndroms der autoritären Persönlichkeit ebenso davon ausgingen, dass Autoritarismus mit Vorurteilen gegenüber einer Reihe unterschiedlicher Gruppen einhergeht (vgl. auch Decker & Brähler, 2010, hier Kap. 9.3). Auch diesbezüglich wurde nachgewiesen, dass neben der Sozialen Dominanzorientierung auch der konzeptuell und empirisch eng verwandte Autoritarismus den Kern „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ mitbestimmt (vgl. Küpper, Zick, 2005).

Die Veranstaltung und ihre Protagonistinnen und Protagonisten

Keynote

Eröffnet werden die Fachtage mit der Keynote von Prof. Dr. Wilhelm Heitmeyer. In dieser wird das Konzept der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ vorgestellt bzw. werden deren gesellschaftliche Ursachen sowie die Auswirkungen an Schulen aufgezeigt. Heitmeyer stellt sich im Anschluss daran den Fragen der Teilnehmenden.

Podiumsdiskussion

Im Anschluss an die Keynote findet eine Podiumsdiskussion mit der Fragestellung „Welchen Einfluss hat

„Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ auf die Entwicklung junger Menschen, auf die Gesellschaft und welche Ausdrucksformen gibt es?“ statt. An dieser werden folgende Expertinnen und Experten teilnehmen: Dr. Ludwig Spaenle (Antisemitismusbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung), Prof. Dr. Fabian Virchow (Universität Düsseldorf), Dr. Annette Seidel-Arcaci (Leitung Rias Bayern), Holger Kiesel (Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung), Tina Schmidt-Böhringer (Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus) und Anne Reber (Philipps-Universität Marburg/ OTH Regensburg).

Anne Reber wird dabei mit ihrem vertieften Fachwissen rund um den Themenkomplex der Intersektionalität² einen Kontrapunkt setzen. Sie wird diesen am Folgetag in einem Vortrag vertiefen.

Moderiert wird die Podiumsdiskussion von Prof. Dr. Martina Ortner (OTH Regensburg).

Workshops und Vorträge

In der Studie von Heitmeyer und Kolleginnen und Kollegen wurden zwölf Kategorien der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ identifiziert. An den Fachtagen werden diese in zwölf Workshops betrachtet und vertieft. So erhalten die Fachkräfte das nötige Werkzeug und Knowhow, um professionell mit Diskriminierungen von jungen Menschen umzugehen. Eingerahmt werden die Workshops von sieben Fachvorträgen zu unterschiedlichen Themen rund um die Begrifflichkeit der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“, der Diskriminierung und der Intersektionalität.

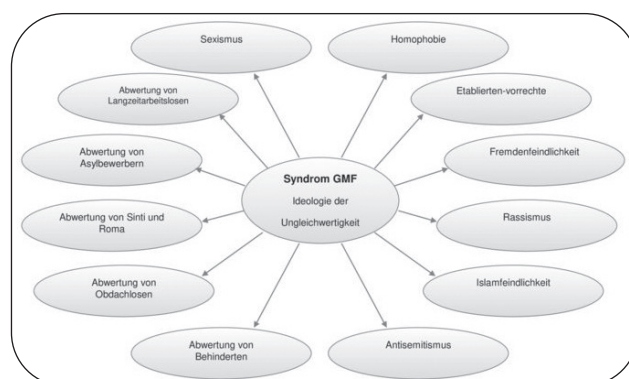


Abbildung: Heitmeyer, 2021, S. 17.

² „Unter dem Begriff Intersektionalität wird die Verschränkung verschiedener Ungleichheit generierender Strukturkategorien verstanden. Intersektionale Theorie zielt daher darauf ab, das Zusammenwirken verschiedener Positionen sozialer Ungleichheit zu analysieren und zu veranschaulichen, dass sich Formen der Unterdrückung und Benachteiligung nicht additiv aneinanderreihen lassen, sondern in ihren Verschränkungen und Wechselwirkungen zu betrachten sind. Durch die Beachtung verschiedener Strukturkategorien wie Geschlecht, Ethnizität, Klasse, Nationalität, Sexualität, Alter etc. soll gezeigt werden, dass keine dieser Kategorien alleine steht, sondern sowohl für sich als auch im Zusammenspiel mit den anderen einen die gesellschaftlichen Machtverhältnisse mitkonstituierenden Effekt hat. Die intersektionale Perspektive kann als Weiterentwicklung der Geschlechterforschung betrachtet werden und ermöglicht, multiple Ungleichheits- und Unterdrückungsverhältnisse zu analysieren, die über die Kategorie Geschlecht allein nicht erklärt werden könnten“ (Küppers, 2014).

Workshop 1: Fremdenfeindlichkeit / Ideologien der Ungleichwertigkeit als Grundlage rechter Gewalt und Radikalisierung

Die systematische Abwertung „Anderer“ steht im Zentrum extrem rechter Ideologien. Der Workshop von Julia Eder (Koordination Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus in Bayern) bietet Einblick in die beschriebene Entwicklung, zeigt Handlungsmöglichkeiten auf und wirft dabei auch einen Blick auf die Grenzen des eigenen Handelns im Umgang mit Hass und Hetze.

Workshop 2: Rassismus / Rassismus als Phänomen „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“: Impulse für eine rassismuskritische Schule

Rassismus wird trotz einer gestiegenen öffentlichen Aufmerksamkeit leider immer noch unterschätzt und verharmlost. Aus diesem Grund stehen in diesem Workshop von Michael Otten (Universität Vechta) u. a. Perspektiven von Menschen mit rassistischen Erfahrungen im Mittelpunkt. Denn Alltagsrassismus findet überall statt: z. B. am Arbeitsplatz, beim Einkaufen und in Schulen.

Workshop 3: Islamfeindlichkeit / Pädagogik zwischen Islam, Islamfeindlichkeit und Prävention religiös begründeter Radikalisierung

In diesem Workshop erfahren pädagogische Fachkräfte von Mustafa Ayanoğlu (ufug.de), welche Rolle Religion für Jugendliche spielen kann und lernen Lebenswelten von Jugendlichen aus einer anderen Perspektive kennen.

Workshop 4: Abwertung von Sinti und Roma / Lebenswelten von jungen Sinti und Roma

Die Lebenswelten von jungen Sinti und Roma sind Gegenstand dieses Workshops von Benjamin Adler (Madhouse Munich). Wie erleben sie Diskriminierung, wie gehen sie damit um und wo erhalten sie Unterstützung?

Workshop 5: Antisemitismus / Israelfeindlicher Antisemitismus im Kontext Schule

Der israelfeindliche Antisemitismus liegt im Fokus dieses Workshops von Dr. Annette Seidel-Arpaci (Leiterin RIAS Bayern). Zum einen aus erneut aktuellem Anlass. Zum anderen, da immer wieder diskutiert wird, welche Rolle „Schule“ in diesem Kontext spielt und welche Probleme in Schulen in diesem Bereich offenkundig werden.

Workshop 6: Ausgrenzungserfahrungen von jungen Geflüchteten / Rassismen erkennen und bekämpfen

Rassismus- und Diskriminierungsformen sowie deren Auswirkungen werden in diesem Vortrag von Hamado Dipama (AGABY) aufgezeigt. Hierbei geht es nicht nur um einzelne Betroffene, sondern auch um die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen.

Workshop 7: Homophobie / LGBTIQ* im Klassenraum. Reflexionsraum für die eigene Haltung

Geschlechtliche Identitäten und sexuelle Orientierungen sind ein selbstverständlicher Teil des Schulalltags und der außerschulischen Jugendarbeit. Der Workshop von Kadir Özdemir (M.A. Neuere Geschichte und Soziologie) schafft in einem fehlerfreundlichen Umfeld Raum für die Auseinandersetzung mit eigenen Prägungen und Haltungen.

Workshop 8: Sexismus / Prävention und Bearbeitung von Sexismus in der Jugendsozialarbeit

Schwerpunkt des Workshops von Anna Groß (M.A. Sprach- und Kulturwissenschaften) und Marie Jäger ist Sexismus als Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Extremismus und Jugendkulturen. Wie rezipieren Jugendliche Sexismus in Film und Musik (insbesondere Rap)? Welche sexistischen Haltungen finden sich in Extremismen und was spricht Jugendliche daran an? Welche Ansätze und Methoden haben sich als hilfreich in der Bearbeitung und Prävention von Sexismus erwiesen?

Workshop 9: Etabliertenvorrechte / Etabliertenvorrechte intersektional betrachtet – Möglichkeiten und Grenzen eines „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“-Elements

Im Workshop des Bildungskollektivs „Die Pastinaken“ steht zunächst die Auseinandersetzung mit der Begriffsherkunft der Etabliertenvorrechte und ein Blick auf den Ansatz der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ im Vergleich zu diskriminierungskritischen Ansätzen im Fokus.

Workshop 10: Abwertung von Menschen mit Behinderung / „Du bist ja voll behindert!“ – Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Schulkontext

Was sind die Gründe für Diskriminierung von Menschen mit Behinderung? Welche Formen gibt es? Welche Ansätze zur Prävention von Diskriminierung gibt es? Ziel des Workshops von Holger Kiesel (Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung) ist es, Lehrkräfte und JaS-Fachkräfte für

das Problem der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in der täglichen Schularbeit zu sensibilisieren.

Workshop 11: Abwertung von Menschen ohne Obdach / Strukturelle Vorurteile gegen Obdach- und Wohnungslose

Obwohl Wohnraummangel in der öffentlichen Diskussion mittlerweile einen breiten Raum einnimmt, hält sich hartnäckig das Vorurteil, Menschen ohne Wohnung seien selbst schuld an ihrer Situation und sie wollten es ja nicht anders. Welche Konsequenzen das für die Betroffenen haben kann, möchte dieser Workshop von Prof. Dr. Eckhard Rohrmann (Universität Marburg) aufzeigen.

Workshop 12: Abwertung von Langzeitarbeitslosen / Wohlfahrtschauvinismus und Produktivismus: zentrale Elemente rechtspopulistischer Weltdeutung

Prof. Dr. Fabian Virchow (Hochschule Düsseldorf) wird in seinem Workshop auf Mechanismen der Diskriminierung von Menschen ohne Arbeit eingehen. Was passiert mit diesen Menschen und welche Auswirkungen hat dies auf ihre Kinder?

Die Vorträge

Extremismus im Netz

Der Vortrag von Hannah Bolz (MB, Mittelfranken) gibt einen Kurzüberblick über Methoden von radikalen und fundamentalistischen Kräften im Netz. Dabei wird der Schwerpunkt auf den Rechtsextremismus gelegt. Die Teilnehmenden erhalten Einblick, wie jugendliche Nutzerinnen und Nutzer im Netz angesprochen und gewonnen werden sollen. Auch pädagogische und schulische Interventionsmöglichkeiten werden aufgezeigt.

Prävention von „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ und Rechtsextremismus an Schulen

Zu den Strategien Neuer Rechter gehören das Verbreiten von gezielter Desinformation und Einschüchterungsversuche. Das macht auch vor Schulen und Lehrkräften nicht halt. Lehrkräfte scheinen durchaus verunsichert, wie sie sich verhalten sollen und was sie im Rahmen ihrer professionellen Rolle tun dürfen und sollen, wenn sie mit menschenfeindlichen, rassistischen Aussagen und rechten Parolen konfrontiert sind. Populistinnen und Populisten proklamieren gern ein generelles Neutralitätsgebot. Der Vortrag von Michael Otten (Universität Vechta) klärt darüber auf, was von dieser absurden Interpretation zu halten ist.

Vom Internet ins Darknet – Wege der Radikalisierung

Fanatikerinnen und Fanatiker sowie Radikale versuchen seit jeher besonders intensiv, Anhängerinnen und Anhänger für ihre Ideen zu gewinnen. Die gravierenden Umwälzungen der Gesellschaft durch Globalisierung, Digitalisierung, u.v.m. führen zu Verunsicherung und Orientierungsverlust. Radikale erkennen diese Verunsicherung und nutzen gezielt die vielfältigen Möglichkeiten der digitalen Techniken. Mit planvoller Vorgehensweise gelingt es damit, Menschen unterschiedlichster Herkunft für ihre Ideen zu gewinnen und nach und nach zu radikalieren. In dem kurzen Vortrag von Rainer Viehbeck (MiB, Lehrer) soll diese Strategie aufgezeigt und ein Einblick in diese ganz eigene Welt gegeben werden.

Haltung einnehmen: Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Vielfalt im Kontext von Schule und Jugendarbeit

Kadir Özdemir wird im Vortrag einerseits mit gesamtgesellschaftlich kontextualisierenden Informationen zu LSBTIQ* einen Überblick auf aktuelle Debatten geben. Andererseits werden die Erfahrungen und Ergebnisse der beiden vorangegangenen Workshops aufgegriffen und mögliche Bedarfe und Fragestellung mit einer größeren Runde geteilt.

Diversität und Intersektionalität als emanzipatorische Praxis

Im Rahmen des Vortrags von Sophia Dollsack (OTH Regensburg) und Anne Reber (Philipps-Universität Marburg/OTH Regensburg) erfolgen eine machtkritische und gerechtkeitsorientierte Auseinandersetzung mit den Begriffen Diversität und Intersektionalität sowie deren Bedeutung für die Praxis. Zudem findet eine Reflexion eigener und fremdzugeschriebener Privilegien und sozialer Positionierungen statt, um ausgehend davon Ansatzmöglichkeiten einer emanzipatorischen Praxis zu diskutieren.

Pädagogisches Handlungskonzept im Umgang mit demokratie- und menschenfeindlichen Handlungen an Schulen

Zunächst wird Robert Roedern (Schulpsychologe) ein Handlungskonzept für Schulen vorstellen. Anschließend wird an Fallbeispielen konkretisiert, wie der einzelnen Lehrkraft Orientierung und Handlungssicherheit im Umgang mit menschenfeindlichen Verhaltensweisen gegeben werden kann.

Auf dem Weg zu einer diskriminierungskritischen Schule

Der Vortrag Clara Riecke (Trainerin Jugend- und Erwachsenenbildung) gibt Vorschläge, an welchen Stellen in die diskriminierungskritische Schulentwicklung eingestiegen werden kann. Er bietet Impulse für einzelne Lehrkräfte, ihr pädagogisches Handeln zu reflektieren und aktiv zu werden sowie Anregungen für die Schule, sich als Institution kritisch zu hinterfragen. Zielgebend ist dabei die Frage, wie die Schule ein Ort werden kann, an dem sich alle gleichwertig beteiligen können und in ihren Erfahrungen und Bedürfnissen gesehen werden.

Die Kurzfilme

An den Fachtagen werden zwei Kurzfilme gezeigt und mit den Teilnehmenden besprochen und diskutiert. Dabei werden die beiden Regisseure der Filme und einige Darstellerinnen und Darsteller anwesend sein. Sie beantworten die Fragen der Teilnehmenden und laden ein zu einem Filmgespräch.

Die Kurzfilme widmen sich dem Thema Antisemitismus aus unterschiedlichen Perspektiven:

- „Yonatan – Herz, Seele, Kraft“, erstellt vom P-Seminar des Armin-Knab-Gymnasiums in Kitzingen unter der Leitung von Christian Hanft.
- „Maselov Cocktail“ ein preisgekrönter Kurzfilm von Arkadij Khaet und Mickey Paatzsch.

Der Schlusspunkt

Beendet werden die Fachtage mit einer Podiumsdiskussion, an der Vertreterinnen und Vertreter der Schulfamilie und Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen teilnehmen werden. Das Podium dient der abschließenden Zusammenfassung der Tagung und soll Ausblicke geben, wie die gewonnenen Erkenntnisse im Schulalltag Berücksichtigung finden und verankert werden können.

Wir hoffen, dass wir mit dieser kurzen Darstellung Ihr Interesse wecken konnten und laden Sie im Namen aller an dieser Veranstaltung Beteiligten ein, sich gemeinsam mit uns den in diesem Text gestellten Problemlagen zu stellen.

Literatur

Adorno, T. W., Frenkel-Brunswik, E., Levinson, D. J. & Sanford, R. N. (1950). *The authoritarian personality*. New York: Harper & Row.

Allport, G. (1954). *The nature of prejudice*. Reading, MA: Addison-Wesley.

Decker, O. & Brähler, E. (2006). *Vom Rand zur Mitte*.

Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Decker, O., Weißmann, M., Kiess, J., & Brähler, E. (2010). *Die Mitte in der Krise. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2010*.

Heitmeyer, W. (Hg.): *Deutsche Zustände*, Folge 1-10, 2002-2011. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Heitmeyer, W. (Hg.) (2012). *Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in einem entsicherten Jahrzehnt: Deutsche Zustände*, Berlin, S. 15-41.

Kahane, A. (2017). *Läuft bei dir*. Berlin: Amadeu Antonio Stiftung, S. 13-14.

Küpper, B. (2012). *Das Projekt Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*. Bielefeld: IKG Universität Bielefeld, S. 6-8.

Küpper, B. & Zick, A. (2005). Status, Dominanz und legitimierende Mythen. Eine kritische Bestandsaufnahme der Theorie der Sozialen Dominanz. *Zeitschrift für Politische Psychologie*, 13, S. 31-53.

Küppers, C. (2014). Intersektionalität. In: *Gender Glossar/Gender Glossary* (5 Absätze). Verfügbar unter <http://gender-glossar.de>

Sidanius, J. & Pratto, F. (1999). *Social Dominance: An Intergroup Theory of Social Hierarchy and Oppression*. New York, NY: Cambridge University Press.

Zick, A., Klein, A. (2014). *Fragile Mitte – Feindselige Zustände*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Zick, A., Wolf, C., Küpper, B., Davidov, E., Schmidt, P. & Heitmeyer, W. (2008). The syndrome of Group-focused Enmity. The interrelation of prejudices tested with multiple cross-sectional and panel data. *Journal of Social Issues*, 64(2), S. 363-383.

Zick A., Küpper B., Hövermann, A. (2011). *Die Abwertung der Anderen*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.



MARTIN REBER

DAS FÖRDERPROGRAMM ZUR STRUKTURELLEN WEITERENTWICKLUNG KOMMUNALER FAMILIENBILDUNG UND VON FAMILIENSTÜTZPUNKTEN

Bayernweite Anlaufstellen für Fragen rund um Familie und Erziehung, passgenaue und koordinierte Angebote für alle Eltern und wirksame Netzwerkstrukturen in Kommunen – das sind zentrale Ziele des bayernweiten Förderprogramms des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

Familienbildung als Leistung der Jugendhilfe

Familienbildung ist in Deutschland gesetzlich verankert: als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in § 16 SGB VIII. Diese zielt darauf ab, dass Kinder in ihrer Entwicklung gefördert und zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten erzogen werden. Angebote der Familienbildung leisten hierfür ihren Beitrag, indem sie junge Menschen, Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte auf Partnerschaft und das Zusammenleben als Familie vorbereiten und in familienbezogenen Kompetenzen stärken. Die Familienbildung fördert Beziehungs- und Erziehungskompetenzen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten rund um den Familienalltag, zu Medien und Gesundheit. Sie begleitet bei Fragen zu Trennung und Scheidung und zeigt Wege auf, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können; sie unterstützt Teilhabe und Partizipation und befähigt zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe. Familien sind heute vielfältiger denn je und die Familienbildung soll die Bedürfnisse und Interessen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und -situationen berücksichtigen. Seit der Aktualisierung des § 16 SGB VIII im Jahr 2021 gilt nun explizit, dass hierfür vernetzte, kooperative, niedrigschwellige, partizipative und sozialraumorientierte Angebotsstrukturen für Familien vor Ort geschaffen werden sollen.

Es liegt in der Gesamtverantwortung der örtlichen Jugendämter (§ 79 SGB VIII), Angebote der Familienbildung zur Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) als Leistung der Jugendhilfe bereitzustellen. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden bei der Ausübung ihrer Aufgaben und der Weiterentwicklung der Jugendhilfe durch den Freistaat Bayern gefördert

(§ 82 SGB VIII). Die örtlichen Jugendämter in Bayern können Unterstützung durch ein Förderprogramm des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) erhalten.

Strukturen weiterentwickeln – Familien fördern

Mit dem Förderprogramm zur strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten strebt der Freistaat Bayern die strukturelle und nachhaltige Verbesserung der kinder- und familienbezogenen Rahmenbedingungen vor Ort an und will zur Sicherstellung eines breitenwirksamen und bedarfsgerechten Angebots der Familienbildung beitragen (vgl. Bayerische Staatskanzlei 2021).

Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Schritte vorgesehen: (1) Die Institutionalisierung einer Koordinierungsstelle für Familienbildung im örtlichen Jugendamt. (2) Die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung eines kommunalen Konzepts der Familienbildung, basierend auf einer Bestandsaufnahme der örtlichen Familienbildungseinrichtungen, der lokalen Angebote, Strukturen und Netzwerke sowie einer Analyse der Bedürfnisse von Eltern. Das Konzept dient als Handlungsplan, anhand dessen die Umsetzung des § 16 SGB VIII vor Ort konkretisiert wird. (3) Die Einrichtung, der Betrieb und die nachhaltige Sicherung von Familienstützpunkten als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden hierbei finanziell unterstützt. Die Fördersumme ergibt sich aus der Anzahl der geborenen Kinder im Bemessungszeitraum und beträgt bis zu 100.000 € pro Jahr, hierbei gilt ein 50 %-Kofinanzierungserfordernis, d. h. die Höhe der notwendigen Eigenbeteiligung entspricht mindestens der Höhe der staatlichen Zuwendung. Die aktuelle Förderhöhe für einzelne Landkreise und kreisfreie Städte

findet sich unter: <https://bit.ly/3AsBvkv>. Neben der finanziellen Förderung erhalten teilnehmende Standorte durch das StMAS, das Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) sowie durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) auch fachliche Unterstützung bei der Planung, Organisation und Vernetzung der örtlichen Angebote sowie der Auswahl und Einrichtung von Familienstützpunkten. Im Rahmen des Förderprogramms werden mittels regelmäßiger Besprechungen, Workshops und Fachtagungen Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung sowie zur überregionalen Vernetzung und des Austauschs geschaffen.



Das Programm wurde zwischen 2010 und 2013 in elf Kommunen erfolgreich erprobt (vgl. Smolka et al. 2013; Smolka et al. 2014), anschließend in ein Förderprogramm überführt und seitdem regelmäßig verlängert. Die aktuelle Laufzeit gilt bis Ende 2024.

Das Förderprogramm geht in die Fläche

Das Förderprogramm steht seit Juli 2013 allen bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten offen – und immer mehr profitieren von diesem Angebot, sodass die Teilnahmequote kontinuierlich wächst: Im August 2021 nehmen 49 Landkreise und kreisfreie Städte die Förderung in Anspruch, d. h. 51 % aller 96 bayerischen Jugendamtsbezirke (vgl. Abbildung 1).

Während das Förderprogramm in einigen Regionen sehr verbreitet ist, wird die Förderung im Regierungsbezirk

Niederbayern bisher wenig in Anspruch genommen. In allen anderen Regierungsbezirken nutzen bereits zwischen 50 % und 75 % der Landkreise und kreisfreien Städte das Förderprogramm.

Ein Ziel des Förderprogrammes ist es, ein breitenwirksames Familienbildungsangebot sicherzustellen. Während zu Beginn mehr kreisfreie Städte im Förderprogramm waren, nehmen nun auch vermehrt Landkreise teil, welche in Bayern knapp drei Viertel aller Gebietskörperschaften der Landkreise und kreisfreien Städte ausmachen: Rund 45 % aller bayerischen Landkreise nutzen mittlerweile die Förderung; unter allen teilnehmenden Standorten machen diese 65 % aus. Das Förderprogramm geht also mehr und mehr in die Fläche und Familienbildungsstrukturen werden gerade im ländlichen Raum geschaffen und ausgebaut, in dem diese vorher vergleichsweise wenig verbreitet waren (vgl. Abbildung 2).

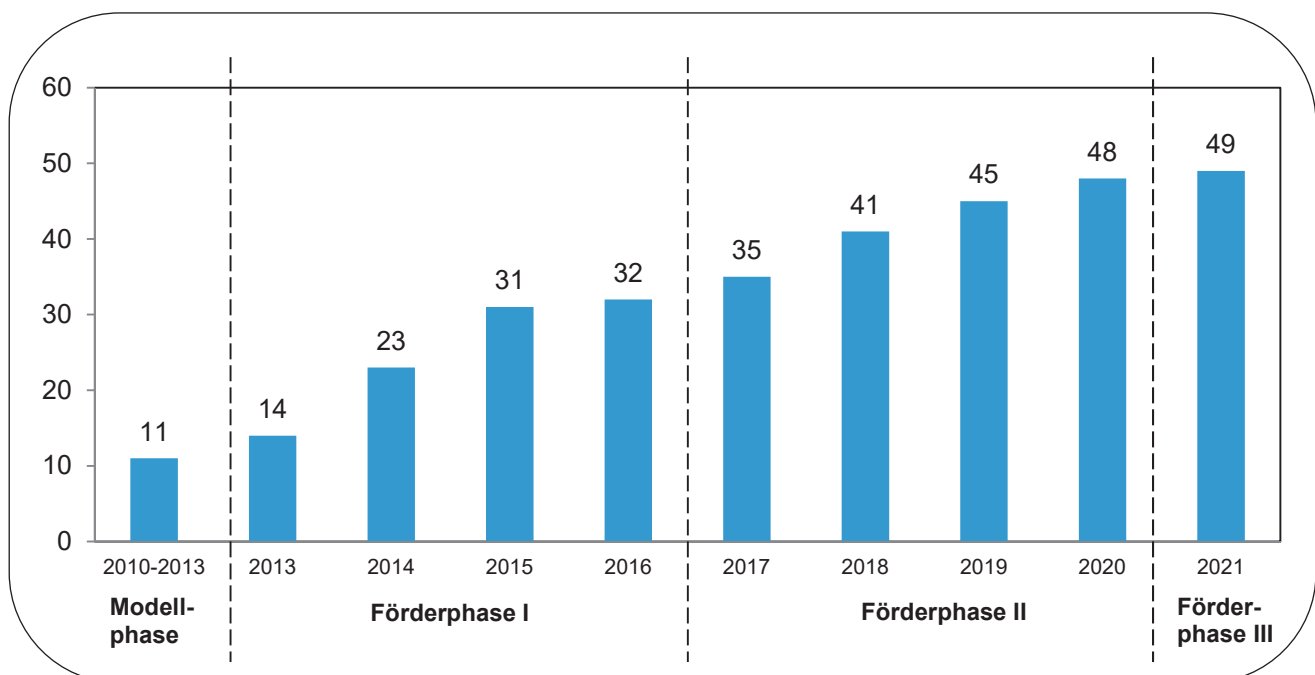


Abbildung 1: Entwicklung der geförderten Standorte bis 2021 (Anzahl); Datenquelle: StMAS; eigene Berechnungen und Darstellung



Abbildung 2: Regionale Verteilung der Standorte (Stand: August 2021); Datenquelle: StMAS; eigene Darstellung

Familienstützpunkte etablieren sich

Im Rahmen des Förderprogramms sollen auch Familienstützpunkte als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien errichtet und betrieben werden. Diese bieten allgemeine Beratung und Unterstützung von Familien auf der Basis eines präventiven, familienorientierten und ganzheitlichen Ansatzes gemäß § 16 SGB VIII sowie eine breite Palette von niedrigschwelliger Familienbildung, beispielsweise

Eltern-Kind-Gruppen, Kurse und Vorträge zu Erziehungsthemen oder Elterncafés. „Ziel ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot für alle Familien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Familiensituationen und Lebenslagen wie zum Beispiel Familien mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund, alleinerziehende Mütter und Väter zu gestalten“ (Bayerische Staatskanzlei 2021, S. 4). Familienstützpunkte werden von Fachkräften betreut, welche die Vernetzung und Kooperation im Sozialraum ausbauen und die Ratsuchenden bei Bedarf in passgenaue Unterstützungsangebote oder an weiterführende Hilfen vermitteln („Lotsenfunktion“).

Während der Modellphase (2010 - 2013) wurden an den elf Modellstandorten bereits 55 Familienstützpunkte eingerichtet, inzwischen haben 37 der 49 geförderten Standorte Stützpunkte eröffnet: Im August 2021 gibt es insgesamt 178 Familienstützpunkte in Bayern. Die Eröffnung weiterer wird folgen, wenn alle teilnehmenden Jugendamtsbezirke die vorgesehene zweijährige Konzeptionsphase durchlaufen haben.

Parallel zur Entwicklung der Standorte ist zuletzt eine stärkere Verbreitung von Familienstützpunkten in Landkreisen zu beobachten (vgl. Abbildung 3). Angesichts dessen, dass vor Beginn des Förderprogramms Familienbildungseinrichtungen in ländlichen Räumen wenig verbreitet waren, wirkt sich diese Entwicklung sehr positiv auf den flächendeckenden Ausbau der Familienbildungsstrukturen aus.

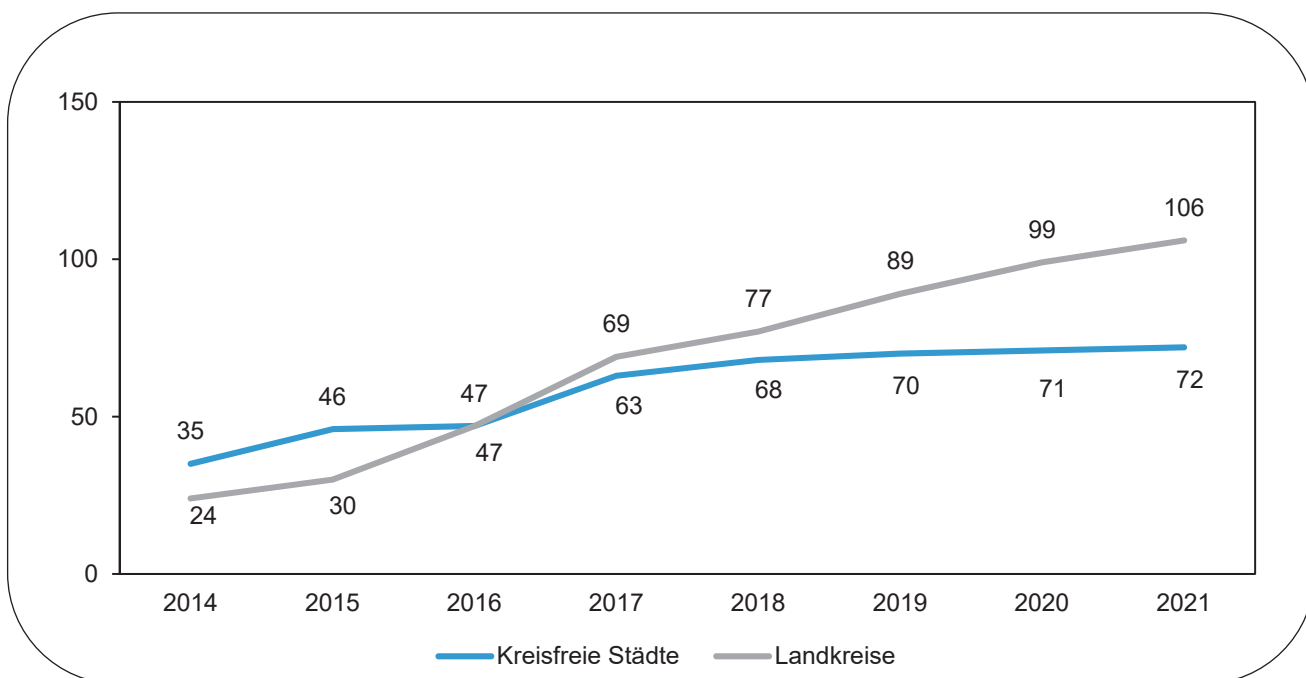


Abbildung 3: Anzahl der Familienstützpunkte nach Gebietskörperschaft (Stand: August 2021); Datenquelle: StMAS; eigene Berechnungen und Darstellung

Familienstützpunkte sollen an bestehende und den Familien bereits bekannte Einrichtungen angegliedert werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Diese führen dann ihre Arbeit fort und übernehmen darüber hinaus zusätzliche Aufgaben der professionellen Familienbildung, um als niedrigschwellige Anlaufstellen für alle Familien bereitzustehen. Laut Richtlinie sollen dies vornehmlich Einrichtungen der Familienbildung nach § 16 SGB VIII in Trägerschaft der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe sein. Ein großer Teil der Familienstützpunkte ist an eine Familienbildungseinrichtung angegliedert, beispielsweise an eine Familienbildungsstätte oder ein Mütter- und Familienzentrum. Unter allen Familienstützpunkten in Landkreisen machen diese einen Anteil von 26 %, in kreisfreien Städten einen Anteil von 36 % aus. Mit einem Anteil von je 22 % wurden Familienstützpunkte am zweithäufigsten bei Einrichtungen der Kindertagesbetreuung angesiedelt, die Eltern als alltagsnahe und vertraute Orte bereits bekannt sind. Mehrgenerationenhäuser oder Häuser der Begegnung sind ebenfalls beliebte Orte, um Familienstützpunkte zu verorten, insbesondere in Landkreisen werden dafür auch gern öffentliche Einrichtungen genutzt, da Rathäuser und Gemeinden häufig zentral liegen und sich dadurch als gut erreichbare Gelegenheitsstruktur für Familien anbieten. In einigen Fällen wurden auch Jugendeinrichtungen, Schulen oder Beratungsstellen als geeignete Einrichtungen ausgewählt, um Familienstützpunkte dort anzudocken.

100.000 Informations- und Beratungsgespräche – persönlich, telefonisch oder digital

In Familienstützpunkten können Schwangere und Eltern zum einen an Veranstaltungen teilnehmen, zum anderen können sie sich informieren und beraten lassen. Die Kontakte, die Fachkräfte im Rahmen der allgemeinen Informations- und Beratungstätigkeit nach § 16 SGB VIII haben, werden mittels standardisierter Erhebungsinstrumente erfasst. Hierbei ist jede Art der Kontaktaufnahme relevant, sei es ein geplantes Beratungsgespräch vor Ort, ein spontanes Tür-und-Angel-Gespräch zu familienbezogenen Themen, eine Beratung per Telefon oder per E-Mail.

Mit zunehmender Anzahl der Standorte und Familienstützpunkte ist auch die Anzahl der Informations- und Beratungsgespräche über die Jahre kontinuierlich gestiegen: Im Jahr 2014 wurden – über Angebote hinaus – bereits rund 25.500 Gespräche in Familienstützpunkten dokumentiert. Im Jahr 2019 ist diese Anzahl auf nahezu 100.000 Informations- und Beratungsgespräche angestiegen. Über die Jahre hinweg wurden seit Beginn des Förderprogrammes rund 345.000 persönliche Gespräche, Telefonate und E-Mails mit Eltern dokumentiert (vgl. Abbildung 4). Für die statistische Auswertung standen insgesamt 82 % der Dokumentationen über die Informations- und Beratungsgespräche für die Jahre von 2014 bis 2019 zur Verfügung. Daher wird die tatsächliche Anzahl der stattgefundenen Elternkontakte sogar höher sein als hier dargestellt.

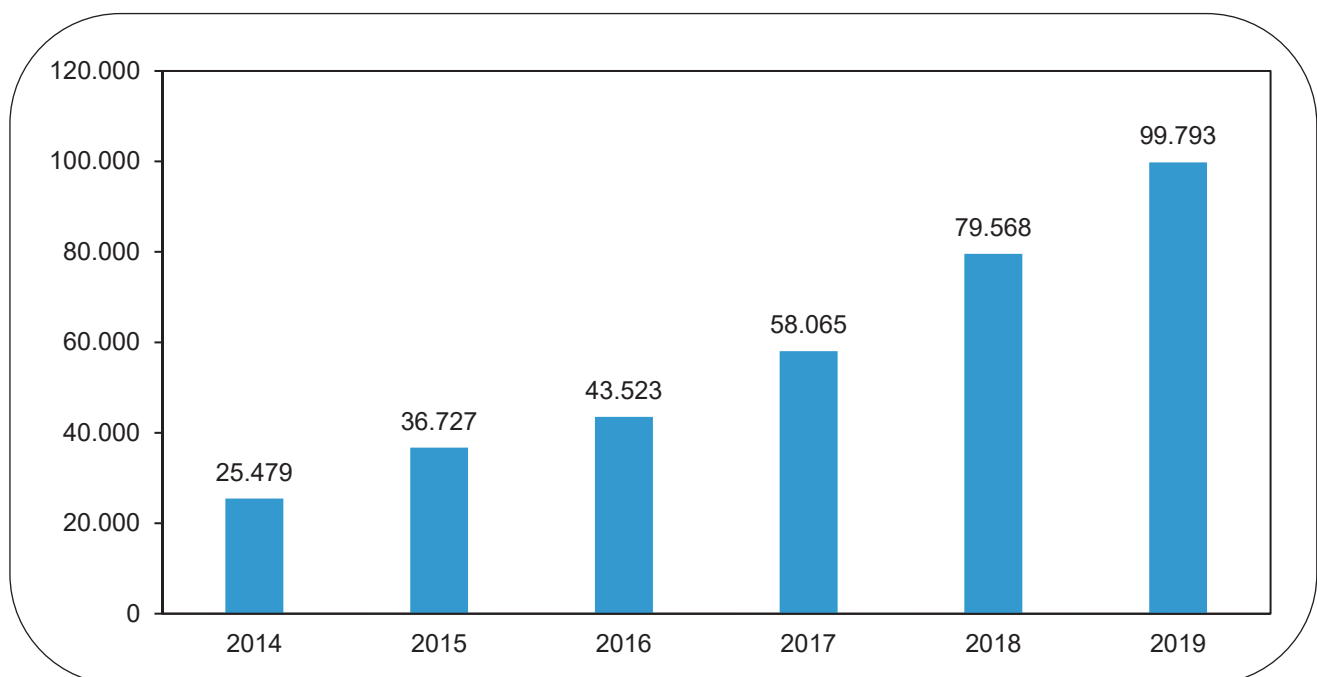


Abbildung 4: Informations- und Beratungsgespräche 2014-2019 (Anzahl);
Datenquelle: FSP-Statistikbögen: Kontakte 2014-2019; eigene Berechnungen und Darstellung

Familienstützpunkte erweisen sich auch als Anlaufstellen, die für Eltern über verschiedene Kanäle erreichbar sind. Der Großteil der Kontakte, die außerhalb von Angeboten stattfinden, entfällt auf das persönliche Gespräch im Familienstützpunkt: Zwischen 2014 und 2019 machen diese einen Anteil von 60 % aus. Alle anderen dokumentierten Informations- und Beratungskontakte erfolgen zu ähnlichen Anteilen aus Telefonaten (21 %) und via E-Mail (19 %).

In Landkreisen, in denen der Einzugsbereich in der Regel größer und die Wege für Familien etwas weiter sind, suchen und erhalten Eltern häufiger Auskunft und Rat über Telefon und E-Mail. Im Vergleich zu Städten, bei denen rund ein Drittel der Kontakte über Telefon und E-Mails laufen, machen diese Kommunikationsformen in Landkreisen etwa die Hälfte aller Kontakte aus.

Je länger ein Familienstützpunkt existiert, desto besser kann er sich als Anlaufstelle profilieren und umso mehr Menschen nehmen bei Fragen zu Familien- und Erziehungsthemen Kontakt mit der Einrichtung auf, wie exemplarisch an den Daten von 2019 gezeigt werden kann. Die Familienstützpunkte, die im Laufe des Jahres 2019 gegründet worden sind, verzeichnen in ihrem Gründungsjahr durchschnittlich 108 Beratungs- und Informationskontakte. Ein Familienstützpunkt, der mehr als drei Jahre existiert, führt pro Jahr durchschnittlich nahezu 1.000 Beratungsgespräche zu Familienthemen durch – jeweils zusätzlich zu den Gesprächen, die im

Rahmen von Veranstaltungen stattfinden (vgl. Abbildung 5).

Strukturelle Weiterentwicklung – auch in Zukunft

Das Förderprogramm zur strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten erfährt eine immer größer werdende Akzeptanz: Im August 2021 nutzen 49 Jugendamtsbezirke dieses Angebot. Somit profitieren bereits 51 % aller Landkreise und kreisfreien Städte Bayerns von der Förderung.

Im Rahmen der Förderung wurden Koordinierungsstellen für Familienbildung eingerichtet, Konzepte erarbeitet, Netzwerke geknüpft – und 178 Familienstützpunkte als wohnortnahe Anlaufstellen für Familien installiert (Stand: August 2021). An diesen werden vielfältige Veranstaltungen wie Elternkurse, offene Treffs und Vorträge rund um das Thema Familie angeboten. Darüber hinaus konnten die Familienstützpunkte in Bayern allein im Jahr 2019 durch rund 100.000 Informations- und Beratungsgespräche Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben und in der Gestaltung ihres Familienalltags unterstützen. Weitere Analysen zeigen: Je länger ein Familienstützpunkt existiert, desto mehr Eltern kontaktierten diesen bei Fragen zu Familien- und Erziehungsthemen. Durch ihre kontinuierliche Beratungsarbeit, ihr Programmangebot, die Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit werden sie als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien wahrgenommen und gern genutzt.

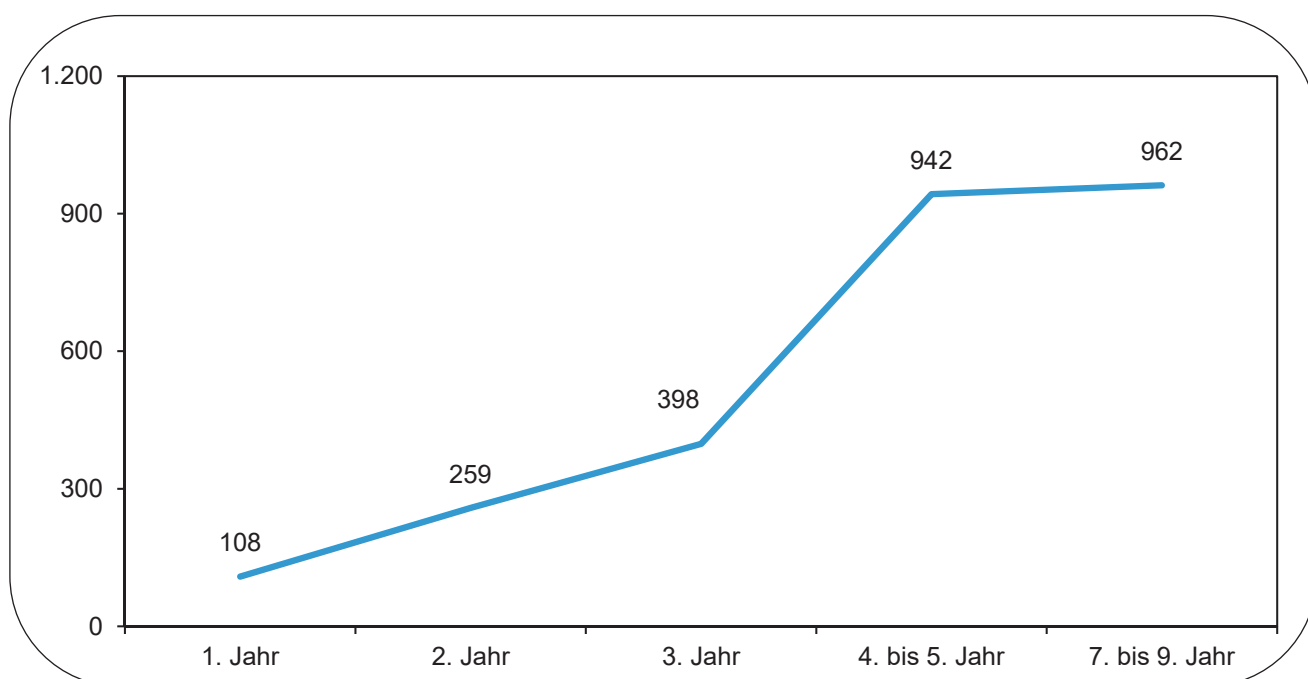


Abbildung 5: Durchschnittliche Anzahl der Informations- und Beratungsgespräche nach Bestandsjahren der Einrichtung (Jahr 2019); Datenquelle: FSP-Statistikbögen: Kontakte 2014-2019; eigene Berechnungen und Darstellung

2021 wurde das Förderprogramm erneut um vier Jahre verlängert, sodass die Förderung auch künftig allen bayerischen Jugendamtsbezirken grundsätzlich offensteht.

Literatur

Bayerische Staatskanzlei (2021): Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten vom 27. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 411). <https://bit.ly/3jEYAJZ>



Smolka, Adelheid; Friedrich, Lena; Wünn, Sarah; Engelhardt, Dorothee (2013): Strukturelle Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung. Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Familienstützpunkte“ und weiterführende Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ifb-Materialien 4/2013. Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg. <https://bit.ly/3fL4LeE>



Smolka, Adelheid; Friedrich, Lena; Wünn, Sarah; Engelhardt, Dorothee (2014): Modellprojekt „Familienstützpunkte“: Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung. ifb-Materialien 02/20214. Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg. <https://bit.ly/2U4eAwr>



QUASIE – GEMEINSAM AUF DEM WEG ZUR SUCHTPRÄVENTION!

Junge Menschen in der stationären Jugendhilfe sind in Bezug auf die Entwicklung von riskanten Konsummustern und Abhängigkeitserkrankungen besonders gefährdet. Damit umzugehen bedeutet eine Herausforderung für die Einrichtungen und Fachkräfte. Hier setzte das QuaSiE-Projekt an.

Warum Suchtprävention in der stationären Jugendhilfe?

Jugendliche sind nach wie vor eine der wichtigsten Zielgruppen der Suchtprävention, denn im Jugendalter können sich Einstellungen zu legalen und illegalen Substanzen und Konsummuster entwickeln und festigen.

Junge Menschen in der stationären Jugendhilfe sind in Bezug auf die Entwicklung riskanter Konsummuster und von Abhängigkeitserkrankungen besonders gefährdet. Forschungsergebnisse zeigen, dass Substanzen hier erheblich konsumiert werden und junge Menschen in der stationären Jugendhilfe im Durchschnitt früher mit dem Konsum legaler und illegaler Substanzen beginnen als die Vergleichsgruppe in der Allgemeinbevölkerung. Auch sind bestehende Konsummuster häufiger problematisch (LWL, 2014). Letztlich bündelt die Zielgruppe biographisch bedingt viele Risikofaktoren für riskanten Suchtmittelkonsum (Schu et al., 2015). Fachkräfte aus Einrichtungen der stationären Jugendhilfe bestätigen, dass der Konsum von Suchtmitteln in den Einrichtungen zum Alltag gehört.

Die Studie von Schu et al. (LWL, 2014) zeigt außerdem, dass Fachkräfte in der stationären Jugendhilfe Fachwissen und Handlungssicherheit benötigen, um mit jugendlichem Substanzkonsum adäquat umgehen zu können. Sie müssen den Konsum erkennen und das damit verbundene Risiko einschätzen lernen. Wenngleich immer die Möglichkeit besteht, Angebote der Suchtberatung und -prävention in Anspruch zu nehmen, ist ein frühzeitiger, d. h. präventiver Ansatz zur Risikovermeidung und -reduzierung sinnvoll. Daher sollten Jugendhilfefachkräfte qualifiziert werden, um selbst suchtpreventiv mit den jungen Menschen in ihren Einrichtungen arbeiten zu können.

Die Jugendhilfe hat bekanntermaßen eine Vielzahl von

Aufgaben – mit dem Konsum der jungen Menschen und dem in ihren Familien umzugehen und diesen mit ihnen suchtpreventiv zu bearbeiten, ist eine davon. Diese Aufgabenvielfalt zu bewältigen ist nicht einfach, denn oftmals drängen andere Probleme in den Vordergrund und eine angespannte Personalsituation erschwert die Umsetzung zusätzlich. Eine strukturierte, konzeptbasierte Suchtprävention unterstützt die Einrichtung dabei, diese Herausforderung zu meistern.

Der QuaSiE-Ansatz

Ziel des Bundesmodellprojektes „QuaSiE – Qualifizierte Suchtprävention in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe (2016-2020)“ war es also, Suchtprävention fest in die bestehenden Strukturen der Einrichtungen zu integrieren und die Jugendhilfe-Fachkräfte zu befähigen, selbst suchtpreventiv arbeiten zu können. Im Mittelpunkt von QuaSiE stand daher die Erhöhung der Handlungssicherheit in der Einrichtung, durch ein verbindliches und strukturiertes Konzept sowie durch die Qualifikation der Fachkräfte. Verfestigt sich eine konsumbezogene Problematik, sollte natürlich die Expertise der professionellen Suchthilfe genutzt werden – hier ist eine etablierte Kooperationsstruktur hilfreich.

Ein weiteres Anliegen war die Sensibilisierung von Entscheidungsträgerinnen und -trägern für dieses wichtige Thema.

Gemeinsam mit fünf Trägern der stationären Jugendhilfe aus Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Nordrhein-Westfalen wurden im Rahmen des Bundesmodellprojektes einrichtungsbezogene Konzepte für eine qualifizierte Suchtprävention gemeinsam mit dem Projektträger, der LWL-Koordinationsstelle (LWL-KS) Sucht erarbeitet und erprobt.

Die beteiligten Träger wurden durchgängig durch die LWL-Koordinationsstelle Sucht (LWL-KS) beraten und unterstützt. Dazu gehörten Besuche und Arbeit vor Ort mit den Teams und der Leitung sowie telefonische Beratung. Einen hohen Mehrwert brachte zudem das Lernen voneinander im Rahmen gemeinsamer Projekttreffen und der durch die LWL-KS angeleitete Austausch (z. B. „Wie macht ihr das?“ und „Ginge das bei uns auch?“). Ergänzt wurde das Vorgehen durch Fortbildungen (Vermittlung von Fachwissen und Schulung in Methoden) und die Erarbeitung und Bereitstellung verschiedener Materialien (z. B. Broschüren und Videos). Abbildung 1 gibt einen Überblick über die einzelnen Projektmaßnahmen.



Abbildung 1: Maßnahmen im QuaSiE-Projekt
Quelle: LWL

Idealfall: QuaSiE in einer Einrichtung

Am Beispiel von „Leon“¹ lässt sich einprägsam erläutern, wie es in einer Jugendhilfeeinrichtung, in der suchtpreventiv nach QuaSiE gearbeitet wird, idealerweise ablaufen könnte:

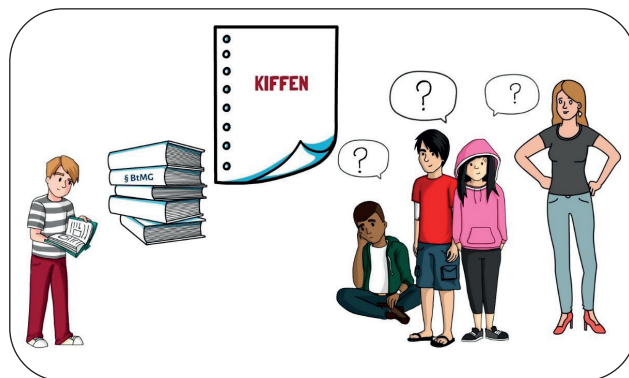


Abbildung 2: Beispiel „Leon zieht in eine QuaSiE-Einrichtung“
Quelle: LWL

Der 14-jährige Leon muss in eine Wohngruppe der stationären Jugendhilfe ziehen, da seine Eltern sich nicht mehr um ihn kümmern können. Seine neue Wohngruppe findet er in Ordnung, die neue Schule weniger. Vor allem aber vermisst er seine alten Freunde und Freundinnen. Schnell findet er ein paar Leute, mit denen er abhängen kann. Mit der neuen Clique kiffte Leon auch oft nach der Schule.

Den Konsum ansprechen und das Risiko abschätzen

In der Wohngruppe bleibt sein Kiffen nicht unbemerkt. Seine Betreuerin spricht ihn darauf an, doch Leon hat immer Ausreden parat und wischt ihre Bedenken weg. Sie bespricht Leons auffälliges Verhalten im Team. Anhand einer Ampeldiagnostik schätzen sie gemeinsam sein Verhalten ein und sind sich ziemlich sicher, dass er Suchtmittel konsumiert und sie handeln müssen. Sie wissen auch, dass Substanzkonsum bei jungen Menschen in der stationären Jugendhilfe als riskanter einzuschätzen ist als bei anderen Jungen und Mädchen, die weniger belastete Lebensgeschichten haben.

Klare Handlungsempfehlungen und Unterstützung des Trägers

Von Vorteil ist, dass der Träger den Mitarbeitenden klare Handlungsempfehlungen gibt. Dadurch weiß das Team,

¹ Das Beispiel von Leon ist fiktiv. Ähnlichkeiten mit real existierenden Personen oder Gegebenheiten sind rein zufällig und nicht beabsichtigt. Das Beispiel wurde auch in einem Erklärvideo dargestellt: www.lwl-ks.de/de/projekte/quasie/erklaraevideos/

was zu tun ist, Maßnahmen sind abgestimmt und vom Träger unterstützt. Auch eine Kooperation mit der Suchtberatung ist etabliert und ihre Einbindung jederzeit möglich.

Leon motivieren, über seinen Konsum zu sprechen und sich an die Regeln zu halten

Wie geht es also weiter mit Leon? Zunächst möchte das Team ihn motivieren, offen über seinen Konsum zu sprechen. Hilfreich ist, dass alle Fachkräfte in MOVE², der Motivierenden Gesprächsführung geschult sind. MOVE ist eine Kurzintervention, die sehr gut in die stationäre Jugendhilfe passt und durch die man leicht ins Gespräch kommen kann. Wichtig ist, dass Leon sich an die Regeln des Trägers hält. Das bedeutet unter anderem keinerlei Umgang mit illegalen Drogen in der Wohngruppe oder auf dem Gelände. Das Team vereinbart, sich alle drei Wochen über Leon auszutauschen.

Im Gespräch bleiben

In den regelmäßigen Gesprächen mit seiner Betreuerin darf Leon auch über die guten Seiten des Kiffens sprechen; dadurch öffnet er sich ihr zunehmend. Gemeinsam beleuchten sie die Vor- und Nachteile des Kiffens aus Leons Sicht. Sie sprechen über mögliche Verbesserungen, falls er weniger oder gar nicht mehr kiffen würde, aber auch über seine Befürchtungen, sollte er auf das Kiffen verzichten. Sie bleiben im Gespräch – auch über die Schule, Freunde und Freundinnen oder sein Heimweh.

Regelverstöße und konsumbezogene Konsequenzen

Eines Abends raucht Leon alleine im Garten wieder einen Joint und wird prompt erwischt. Das Team entscheidet anhand der Handlungsempfehlungen, dass Leon für den nächsten Gruppenabend ein Plakat über Vor- und Nachteile des Kiffens gestalten soll. Dafür gibt ihm seine Betreuerin Informationsmaterial und Links zu aktuellen Videos aus der ‚Info-Mappe‘ im Teamzimmer. Der Gruppenabend wird interessant, denn alle haben Fragen und Leon hat verstanden, dass Gesetze wie das Betäubungsmittelgesetz, der Kinder- und Jugendschutz und auch das Nichtraucherschutzgesetz in der stationären Jugendhilfe berücksichtigt werden müssen. Er hat auch verstanden, dass Cannabis sowohl entspannt als auch Probleme machen kann. Ein Dilemma für Leon! Einerseits möchte er weiter kiffen und andererseits fühlt er sich langsam wohl in seiner Wohngruppe und möchte keinen Ärger. Wie passt das zusammen?

Sein innerer Konflikt führt noch zu einigen Regelverstößen, auf die das Team engmaschig mit konsumbezogenen Maßnahmen bzw. Konsequenzen reagiert. Immer wieder kommt es zu Konflikten und Leon versteht langsam, dass er etwas ändern muss. Er weiß nur noch nicht wie und was.

Grenze erreicht: Kooperation mit der Suchtberatung

Die Sorgen des Teams um Leon wachsen. Sie entscheiden, dass er Kontakt zur örtlichen Suchtberatungsstelle aufnimmt. Dafür muss er mit dem Kiffen nicht aufhören wollen – es reicht, dass er sich mittlerweile sicher ist, in der Wohngruppe bleiben zu wollen und dafür auch bereit ist, etwas zu ändern. Leon stimmt also zögerlich zu. Das erste Gespräch findet im Haus der Wohngruppe statt und seine Betreuerin darf beim ersten Gespräch dabei sein, darüber ist Leon froh. Der Drogenberater hat bei den weiteren Gesprächen Schweigepflicht, er wird also nichts aus den Gesprächen mit Leon berichten. Wenn Leon sich jedoch selbst Schaden zufügen sollte, wird seine Betreuerin informiert. Das ist für Leon okay. Die Gespräche mit dem Drogenberater findet er manchmal gut, manchmal anstrengend. Zunehmend hält Leon die Regeln der Wohngruppe ein und er ist erleichtert, in seinem neuen Zuhause bleiben zu dürfen. Nach und nach gelingt es ihm sogar, sein Kiffen auf die Samstage zu begrenzen – und wer weiß, vielleicht hört er auch einmal ganz auf ...

² www.ginko-stiftung.de/move/Was-ist-MOVE.aspx

Im Beispiel von Leon kommen einige wesentliche Punkte, die für eine gelingende Suchtprävention entscheidend sind, zum Tragen. Dazu gehören:

- Leon wird auf seinen Konsum angesprochen.
- Sein Konsum wird im Team besprochen.
- Die Fachkräfte verfügen über Fachwissen und Diagnostik-Instrumente, um den Konsum in Bezug auf ein Gefährdungsrisiko einschätzen zu können.
- Der Träger stellt Handlungsempfehlungen bereit, trägt und unterstützt die suchtpreventive Arbeit.
- Leon wird regelmäßig motiviert, über den Konsum zu sprechen. Hier kommen Gesprächsführungstechniken wie MOVE, die Motivierende Gesprächsführung zum Einsatz, durch die eine Änderungsbereitschaft in Bezug auf das Konsumverhalten gefördert wird.
- Das Team tauscht sich regelmäßig zu Leon aus.
- Bei Regelverstößen erfolgen konsumbezogene Konsequenzen, nicht nur Sanktionen.
- Es gibt einen etablierten Kontakt zur örtlichen Suchtberatungsstelle, die hinzugezogen werden kann, wenn es über Suchtprävention hinausgeht oder die Jugendhilfe-Fachkräfte an ihre Grenzen stoßen.

Diese Liste ist keineswegs vollständig. Das Suchtpräventionskonzept einer stationären Jugendhilfeeinrichtung kann viele weitere strukturelle Elemente und verhaltenspräventive Angebote beinhalten. Anregungen hierzu finden Interessierte in den Broschüren des QuaSiE-Projektes „Nah dran!“ (LWL, 2018) und „Dranbleiben!“ (LWL, 2021).³

QuaSiE in Bayern: Die Rummelsberger Diakonie

Aus Bayern nahm die Rummelsberger Diakonie am QuaSiE-Projekt teil, unter anderem mit dem Pädagogisch-Therapeutischen Intensivbereich (PTI) – eine Besonderheit im Projekt. Vor QuaSiE gab es in den Rummelsberger Einrichtungen immer wieder Situationen, in denen der Substanzkonsum eines Jugendlichen die Fachkräfte vor Herausforderungen stellte. Es herrschte Unsicherheit in Bezug auf den Umgang mit konsumierenden jungen Menschen und es gab keine einheitlichen Regelwerke, Handlungsabläufe oder -vorgaben durch den Träger. Auffälligkeiten gab es in Hinblick auf den Konsum von Alkohol und Tabak sowie den exzessiven Medienkonsum, aber auch in Bezug auf Cannabis, Legal Highs und in Einzelfällen Crystal Meth. Vor diesem Hintergrund bewarb sich der Träger 2016 erfolgreich um die Teilnahme am QuaSiE-Projekt. Zu Projektbeginn wurden

eine zuständige Projektfachkraft sowie eine verantwortliche Leitungskraft benannt.

Insgesamt wurden neun Fachkräfte des Trägers zu Substanzen, Sucht und Substanzkonsum im Jugendalter sowie in Grundlagen der Motivierenden Gesprächsführung geschult. Diese Fachkräfte hatte die Leitung mit Bedacht ausgewählt, denn sie bildeten in der Einrichtung das QuaSiE-Team, das das Thema Suchtprävention vorantreiben sollte. Zunächst arbeiteten sie gemeinsam mit Mitarbeitenden verschiedener Leitungsebenen an der Entwicklung einer einheitlichen Haltung in Bezug auf den Substanzkonsum junger Menschen („Wie wollen wir uns als Einrichtung positionieren?“). Es wurden verbindliche Regelwerke zu Suchtmitteln für die gesamte Einrichtung erarbeitet und eingeführt. Ein Einrichtungs-Konzept und ein Faltblatt („Wege finden. Suchtfrei leben“) wurden entwickelt und in der Einrichtung verbreitet. Das Leitbild des Trägers wurde um eine Position zum Thema Suchtprävention ergänzt.

Die Vernetzung mit der regionalen Suchthilfe lief vor QuaSiE eher sporadisch und einzelfallbezogen. Persönliche Treffen mit Fachkräften der örtlichen Jugend-Suchtberatung mudra-enterprise⁴ und ein Austausch über die Zielgruppe sowie die jeweilige Arbeitsgrundlage ermöglichten den Abbau von Vorbehalten und ein gegenseitiges Verständnis. Mittlerweile sind die Wege zwischen den Hilfeanbietenden kürzer, wenn es ein akutes Anliegen gibt und Austausche finden regelmäßig statt. Es werden sogar Fortbildungen des QuaSiE-Teams gemeinsam mit Fachkräften der Jugend-Suchtberatung zum Thema „Suchtprävention in der stationären Jugendhilfe“ angeboten.

Nach der Einbindung der Suchtprävention in die Strukturen und der Qualifikation der Fachkräfte wurden in QuaSiE 2.0 verhaltenspräventive Methoden und Programmen erprobt. Hier war schnell klar, dass Anpassungen der bewährten Programme der Suchthilfe notwendig waren, um passgenau für die stationäre Jugendhilfe arbeiten zu können. Ein eigenes Angebot für die jungen Menschen („Workshop X“, s. Abbildung 3) wurde aus dem Erlernten zusammengestellt und wird in regelmäßigen Abständen mit allen Wohngruppen der Einrichtung durchgeführt. Der Workshop X ist ein niederschwelliges Angebot für die Jugendlichen, aber auch für die Mitarbeitenden, die gleichermaßen am Workshop

³ Die Broschüren können bei der LWL-Koordinationsstelle Sucht kostenfrei bestellt werden: www.lwl-ks.de/projekte/quasie/quasie-printmedien

⁴ www.mudra-online.de/enterprise.html

teilnehmen. Der Workshop stellt eine Kombination aus Wissensvermittlung, erlebnispädagogischen Angeboten und Genuss-Erleben dar, und wird damit ein positives Erlebnis für die Teilnehmenden.

Weitere Informationen zum Workshop X der Rummelsberger Diakonie finden Sie in der QuaSiE-Broschüre „Dranbleiben!“ (LWL, 2021, S. 39ff.) sowie in einem Film zu QuaSiE in den Einrichtungen der Rummelsberger Diakonie⁵.

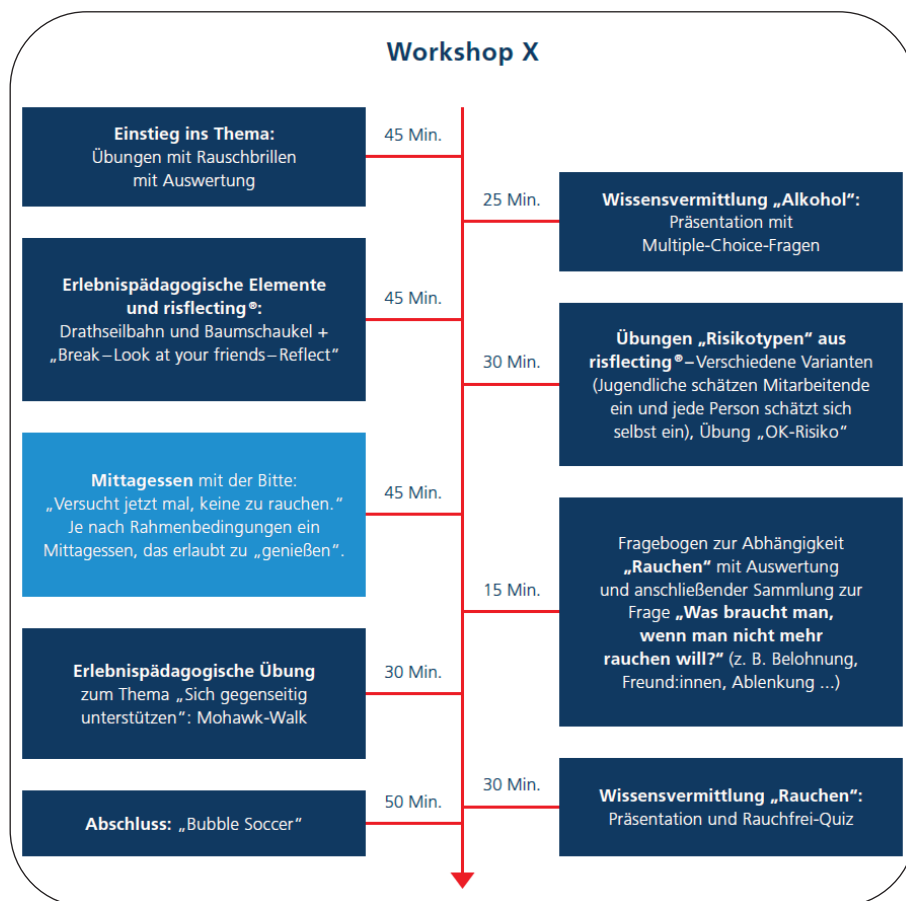


Abbildung 3: Ablauf des Workshop X
Quelle: Rummelsberger Diakonie, Darstellung: LWL, 2021.

Außerdem wird bei jeder Neuaufnahme das Thema Substanzkonsum konkret angesprochen und mit jedem jungen Menschen in regelmäßigen Abständen ein sogenanntes „Klärungsgespräch“ zum Thema Substanzkonsum geführt.

„Aus unserer Sicht ist der Workshop X [...] das perfekte Instrument um ‚das Eis zu brechen‘ und den Anstoß für eine neue Kultur des Umgangs in den betreffenden Wohngruppen zu schaffen. Im Anschluss an den Workshop folgt in den Gruppen, durchgeführt durch die Bezugsbetreuerinnen und -betreuer, das Klärungs- bzw. Motivationsgespräch.“ Kai-Uwe Fenzel und Thomas Bärthlein, Rummelsberger Diakonie.

Ein Muss: Verhältnis- und Verhaltensprävention

„Eine gelingende Suchtprävention baut auf Verhältnis- und Verhaltensprävention auf. Die Rahmenbedingungen, die den Zugang zum Suchtmittelkonsum verringern und zu denen die Ausgestaltung von Regeln und die Haltung von Kolleginnen und Kollegen gehört, sind ebenso wichtig wie die pädagogischen Methoden, um die Jugendlichen dabei zu unterstützen, ihren Konsum kritisch zu hinterfragen“ (Kathleen Tzschope, QuaSiE-Projektfachkraft, Outlaw Dresden).

Die an QuaSiE beteiligte Fachkraft Kathleen Tzschope fasste eine grundlegende Erkenntnis aus dem QuaSiE-Projekt treffend zusammen: Es braucht den Gleich-

⁵ www.youtube.com/watch?v=iu8idaTf38Q

klang aus Verhältnis- und Verhaltensprävention, d. h. strukturelle Rahmenbedingungen, die die Lebenswelt der Jugendlichen in Bezug auf Substanzkonsum gestalten wie z. B. Leitbilder, Regelwerke oder Aufnahmeverfahren und pädagogische Methoden, die das individuelle Verhalten eines jungen Menschen beeinflussen können. Hier besteht eine wechselseitige Abhängigkeit: Fehlende Strukturen können pädagogisches Handeln aushebeln und ohne pädagogische Interventionen sind Regeln und Strukturen wenig effektiv. Abbildung 4 zeigt beispielhafte Maßnahmen der Verhältnis- und Verhaltensprävention auf.

kert werden. Das ermöglicht wiederum Mitarbeitenden und Leitung gleichermaßen Handlungs- und Rechtssicherheit im Umgang mit konsumierenden Jugendlichen. Zuweisende Jugendämter, aber auch Eltern, erhalten bei dem sensiblen Thema Transparenz und die Jugendlichen können in einem Umfeld leben, das eine gesunde Entwicklung umfassend fördert und Suchtprävention für selbstverständlich erachtet.

Schwerpunkte Verhältnisprävention	Schwerpunkte Verhaltensprävention
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Leitbild ✓ Regelwerke ✓ Verankerte Maßnahmen, z. B. Klärungsgespräch ✓ Aufnahmeverfahren ✓ Netzwerk, intern/extern ✓ Einarbeitung neuer Fachkräfte ✓ Risikoeinschätzung ✓ Dienstvereinbarung Sucht 	<p>Erprobung selektiver/indizierter Präventionsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Gruppenarbeit <ul style="list-style-type: none"> • in den Wohngruppen • mit Indikationsgruppen ✓ Einzelfallhilfe ✓ Präventionstage ✓ Fachtage für Fachkräfte

Abbildung 4: Verhältnis- und Verhaltensprävention im Rahmen von QuaSiE. Quelle: LWL, 2021.

Um Suchtprävention umzusetzen, benötigt es den Willen und die Bereitschaft von Leitung. Gerade bei der Anpassung und Entwicklung von verhältnispräventiven Strukturen braucht es die Entscheidung von Leitung. Hinzu kommt, dass Ressourcen wie Personal und Zeit benötigt werden, um Suchtprävention erfolgreich zu etablieren.

Nicht zuletzt ist es hilfreich, auf eine verankerte Kooperation mit der örtlichen/regionalen Suchthilfe bzw. -prävention zurückgreifen zu können. Die Kolleginnen und Kollegen aus der Suchthilfe können helfen, Strukturen zu entwickeln und anzupassen, Fachwissen vermitteln, bei der Durchführung von Präventionsangeboten unterstützen und weiterführende Hilfen anbieten.

Es lohnt sich!

In QuaSiE zeigte sich, dass der Weg hin zu einer qualifizierten Suchtprävention in der stationären Jugendhilfe gleichermaßen herausfordernd wie lohnenswert ist. Wenn Träger personenunabhängige konzeptbasierte Suchtprävention umsetzen, kann diese nachhaltig veran-

In QuaSiE haben die Beteiligten gelernt: Es gibt für die stationäre Jugendhilfe kein „One fits all“-Konzept. Auf dem Weg zu „ihrem“ Suchtpräventionskonzept hat die LWL-KS sie begleitet, sie bei strukturellen Maßnahmen beraten und ihnen eine Auswahl an bewährten verhaltenspräventiven Methoden der Suchtprävention angeboten, aus der sich die Träger ein für sie passendes Angebot zusammenstellen

konnten. Dabei hatten alle Beteiligten stets im Kopf, dass Angebote und Konzepte in den Strukturen der Träger fest verankert und im herausfordernden Betreuungsalltag umsetzbar sein müssen.

Die Entscheidung für die Umsetzung von strukturierter Suchtprävention in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe bedeutet einen deutlichen Mehrwert für alle Beteiligten. Dabei profitieren sowohl die jungen Menschen als auch die Fachkräfte und die Träger. Abbildung 5 zeigt den potenziellen Mehrwert für diese drei Gruppen auf.

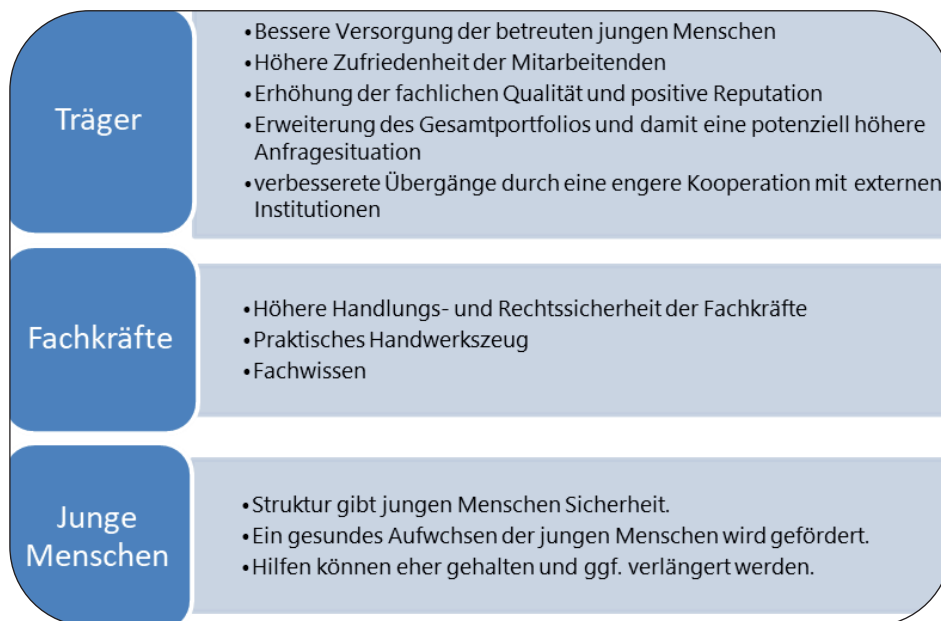


Abbildung 5: Mehrwert von QuaSiE fur alle Beteiligten. Quelle: LWL, 2021.

Ausblick

Das Bundesmodellprojekt QuaSiE ist zum Zeitpunkt der Veroffentlichung abgeschlossen. Die Covid-19-Pandemie hat das letzte Projektjahr mageblich bestimmt – einige geplante Manahmen der beteiligten Trager mussten verschoben werden. Diese werden alsbald nachgeholt. Einige Trager, auch die Rummelsberger Diakonie, haben sich bereits fur eine tragerinterne Weiterfuhrung von QuaSiE entschieden und entsprechende Schritte eingeleitet.

Die LWL-KS mochte QuaSiE nach dem erfolgreichen Abschluss des Modellprojektes bundesweit verbreiten und plant, ein Multiplikatorinnen- und Multiplikatorinnenprogramm fur Fachkrafte der Suchtpravention zu entwickeln und durchzufuhren. Diese sollen so qualifiziert werden, dass sie in ihren jeweiligen Kommunen die Trager der stationaren Jugendhilfe auf dem Weg hin zu einem strukturierten Suchtpraventionskonzept nach QuaSiE begleiten und unterstutzen konnen. Bei der Umsetzung werden die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durch die LWL-KS durch Coachings unterstutzt.

Fur die Qualifizierung und die Begleitung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sondiert die LWL-KS aktuell Moglichkeiten der Finanzierung.

Interessierte konnen sich uber den Newsletter des QuaSiE-Projektes⁶ auf dem Laufenden halten.

Literatur

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Koordinationsstelle Sucht (Hrsg.) (2021). Dranbleiben! Erfahrungsberichte zur Suchtpravention in Einrichtungen der stationaren Jugendhilfe. Munster.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Koordinationsstelle Sucht (Hrsg.) (2018). Nah dran! Ein Wegweiser zur Suchtpravention in Einrichtungen der stationaren Jugendhilfe. Munster.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Koordinationsstelle Sucht (Hrsg.) (2014). Suchtmittelkonsum und suchtbetogene Problemlage von Kindern und Jugendlichen in stationarer Jugendhilfe. Forum Sucht, Sonderband 8. Munster.

Schu, M., Sarrazin, D.; Wiemers, A. (2015). Suchtmittelkonsum und suchtbetogene Problemlagen in stationarer Jugendhilfe. KJug 60(3): S. 80 - 84.



REBEKKA STEFFENS



DR. GABY BRUCHMANN

⁶ www.lwl-ks.de/projekte/quasie/quasie-downloads

KINDESWOHL BEI AUFWACHSEN IN ISLAMISTISCH ODER SALAFISTISCH GEPRÄGTEN FAMILIEN

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe werden immer häufiger mit Kindern und Jugendlichen konfrontiert, die in islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien aufwachsen. Wenn Eltern, aber auch ältere Geschwister oder andere Familienmitglieder dem Bereich des religiös begründeten Extremismus zugerechnet werden, ergeben sich für die Fachkräfte häufig eine Vielzahl von Unsicherheiten und Fragestellungen, die von den gewohnten Aufgaben abweichen.

Meist finden sich in diesen Familien extremistische Denk- und Handlungsweisen, die sich auch auf das erzieherische Handeln auswirken. Zudem werden Kinder schon frühzeitig mit religiösen Glaubensvorstellungen konfrontiert, die ein gesundes Aufwachsen beeinträchtigen können.

Das Spannungsfeld zwischen Religionsfreiheit und Elternrechten einerseits und Kinderrechten und Kindeswohl auf der anderen Seite stellt die Fachkräfte vor mannigfache neue Herausforderungen. Daher hat die Jugend- und Familienministerkonferenz 2018 beschlossen, eine fachliche Orientierungshilfe, insbesondere im Hinblick auf „radikalisierte Familien“ erarbeiten zu lassen. In der Folge beauftragte das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die Kooperationspartner SOCLES I, cultures interactive e. V. und die Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V. mit der Erstellung einer Orientierungshilfe für Jugendämter, die sich mit Kindeswohlaspekten im Zusammenhang mit religiös begründetem Extremismus beschäftigt.

Neben einer Einführung, die Hintergrundwissen zu den Themen Islamismus, Extremismus und Radikalismus darstellt, bietet die Publikation ausführliche Beschreibungen, wie Kinder und Jugendliche in islamistisch geprägten Familien aufwachsen und welche ideologischen Vorstellungen vermittelt werden. Zudem wird eine Orientierung über die verschiedenen Dimensionen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, rechtliche Rahmenbedingungen und eine Einordnung des Begriffs der Gefährdung, welcher in verschiedenen Zusammen-

hängen genutzt wird und dort jeweils unterschiedlich definiert sein kann, zur Verfügung gestellt.

Besonders hilfreich könnte für Fachkräfte eine Übersicht der möglichen Faktoren von Kindeswohlgefährdung und denkbarer Zugangsbarrieren von Betroffenen zu Unterstützungsangeboten sein, wie etwa die fehlende Kenntnis der Angebote oder die Befürchtung von Vorurteilen. Auf mögliche persönliche Vorbehalte von Fachkräften zum Themenfeld, wie etwa eine unzureichende Loslösung von eigenen Weltanschauungen, wird in der Orientierungshilfe ebenso eingegangen. Schließlich werden auch mögliche Kooperationen mit spezialisierten Beratungsstellen und Sicherheitsbehörden erörtert.

Nicht zuletzt soll diese Orientierungshilfe veranschaulichen, welche anderweitigen Hilfen in Erziehungsfragen zur Verfügung stehen, in welchen Anwendungsfeldern und für welche Falltypen eine Zusammenarbeit mit diesen sinnvoll sein könnte und welche Vor- und Nachteile sich ergeben könnten.

Die 120-seitige Orientierungshilfe steht unter anderem bei <https://cultures-interactive.de/de/orientierungshilfe-jugendaemter.html> zum Download bereit.

PERSONALIA

Informationen zu den Personalia werden online zur Verfügung gestellt.

Dabei finden Sie das **aktuelle Verzeichnis der Mitglieder des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses** unter <https://bit.ly/35UPbsK>



Die **Adressen der Bayerischen Jugendämter** sind hier veröffentlicht:
<https://bit.ly/2ZYzixq>



Eine Übersicht über die **Aufgaben in der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts** mit Telefonnummern und Angabe von Funktionspostfachadressen finden Sie unter <https://bit.ly/33VCKKs>



ZU GUTER LETZT

„Es gibt keine bessere Waffe als das Wissen und keine größere Wissensquelle als das geschriebene Wort.“

© Malala Yousafzai (*1997)
Pakistanische Friedensnobelpreisträgerin



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.berufundfamilie.de



Wenn Sie diesen Code mit der Kamera-App oder der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Homepage www.blja.bayern.de geleitet.

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Winzererstraße 9, 80797 München, Telefon 089 1261-04, Fax 089 124793-2280, poststelle-blja@zbf.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P. Hans Reinfelder | **Redaktion** Christine Bulla, Sandra Schader, Renate Hofmeister

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung: OffsetDruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen,
E-Mail: info@druckerei-sauerland.de, www.druckerei-sauerland.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC). Klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: September 2021